

Herausgeber:
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
DIE VEREINTEN NATIONEN E.V.
Zimmerstraße 26/27 10969 Berlin
Tel. (030) 259375-0
Fax: (030) 25937529
E-Mail: info@dgvn.de
Web: www.dgvn.de



BLAUE REIHE

Nr. 94

Manuel Fröhlich, Klaus Hufner, Alfredo Märker

Reform des UN-Sicherheitsrats

Modelle, Kriterien und Kennziffern

Schutzgebühr: 3,50 €

Die in der BLAUEN REIHE publizierten namentlichen Beiträge geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder.

ISSN 1614-547X

INHALT

VORWORT	5
1. MODELLE ZUR REFORM DES SICHERHEITSRATS	7
1.1 Charta-Änderungen und Strukturreform	7
1.2 Alte Debatte und widersprüchliche Vorstellungen	8
1.3 Bewertungskriterien und Stellschrauben	10
1.4 Vom Razali-Plan zur „Reform-Debatte 2005“	11
2. KENNZIFFERNSYSTEME ALS KRITERIEN EINER REFORM DES SICHERHEITSRATS	13
2.1 Zur Bedeutung von Kennziffern	13
2.2 Kennziffersysteme im internationalen Kontext	13
2.3 Bevölkerungszahl, Wirtschaftsleistung, Haushaltsbeiträge – Kennziffern für eine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat?	15
2.4 Freiwillige Beiträge und weitere Kennzahlen	17
ANHANG A	
Synopse mit Modellen zur Sicherheitsratsreform von 1945 bis heute	19
ANHANG B	
Tabelle 1: UN-Mitgliedsstaaten nach Wirtschaftsleistung 2003	41
Tabelle 2: UN-Mitgliedsstaaten nach Bevölkerungszahl 2003	42
Tabelle 3: UN-Mitgliedsstaaten nach Beitragsschlüssel für den ordentlichen UN-Haushalt 2004-2006	43
Tabelle 4: Gewichtung der Stimmen/ Jeweilige Position (unter Berücksichtigung von (A) Pflicht beiträgen zum UN-Haushalt, (B) Anteil am gesamten UN-Bruttosozialprodukt)	44
Tabelle 5: Geberposition der Bundesrepublik Deutschland in ausgewählten Spezialorganen, 1974 – 2003/ „Top 10“	45
Tabelle 6: Extrabudgetäre Beiträge für operative Aktivitäten der Sonderorganisationen, 1990-2002/ „Top 12“	46
Tabelle 7: ODA-Quote der OECD-Staaten/ „Top 12“	47
Tabelle 8: Military and Civilian Police contributions to UN Operations (31.08.05)/ „Top 10“	47
ANHANG C	
Schaubild 1: Vorliegende Resolutionsentwürfe zur Reform des Sicherheitsrat	48
Resolutionsentwurf „G4“ (A/59/L.64)	49
Resolutionsentwurf AU (A/59/L.67)	54
Resolutionsentwurf „Vereint für den Konsens“ (A/59/L.68)	57

VORWORT

Mit dem Mitte März 2005 veröffentlichten Bericht des UN-Generalsekretärs Kofi Annan („In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“, vgl. Blaue Reihe der DGVN, Nr. 90), dem Bericht des High-Level-Panels Ende 2004 („Eine sicherere Welt: Unsere Gemeinsame Verantwortung“, vgl. Blaue Reihe der DGVN, Nr. 89) und den jüngst vorgelegten Resolutionsentwürfen der sog. G4 (Deutschland, Japan, Brasilien und Indien), der Afrikanischen Union und der Gruppe „Vereint für den Konsens“ (siehe Anhang C) hatte sich die Debatte über eine Reform des UN-Sicherheitsrats während des Sommers 2005 zeitweilig zugespitzt.

Eine Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Veränderung in der Zusammensetzung des Sicherheitsrats stattfinden wird, konnte bislang allerdings nicht getroffen werden. Gerade nach dem Scheitern des Millennium+5-Gipfels befürchten viele Beobachter der Vereinten Nationen, dass im 60. Gründungsjahr auch die Reformdebatte um den Sicherheitsrat zu keinem Ende kommen wird. Teil 1 gibt einen knappen Überblick über die Geschichte dieser Debatte und skizziert verschiedene Reformmodelle sowie deren Erfolgsaussichten. Ihm zugeordnet listet Anhang A zahlreiche bekannte und weniger bekannte Reformvorschläge seit 1945 in chronologischer Reihenfolge auf. Formelle Eingaben von Staaten oder Institutionen wurden darin ebenso berücksichtigt wie individuelle Vorschläge. Die Synopse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber dazu dienen, die Entwicklungsgeschichte der Debatte um eine Reform des Sicherheitsrats und das weite Feld an Optionen genauer nachzuzeichnen, als dies in der gegenwärtigen tagespolitischen Diskussion oftmals möglich ist.

Teil 2 beschäftigt sich eingehender mit den Kriterien für einen Anspruch auf Mitgliedschaft im Sicherheitsrat. Deutschland zählt zu den Bewerbern um einen ständigen Sitz und begründet dies u.a. mit seinen Beiträgen zum ordentlichen UN-Haushalt. Vor diesem Hintergrund wird die Frage erörtert, inwiefern eine „ständige“ Mitgliedschaft im Sicherheitsrat künftig von bestimmten Kennziffern (z.B. freiwilligen und/oder Pflicht-Beiträgen zum UN-Haushalt) abhängen könnte. Diese Frage wird vor dem Hintergrund sowohl existierender als auch vorgeschlagener Kennziffersysteme diskutiert, ohne dass ein eigenes Modell vorgeschlagen und durch Rechenbeispiele belegt wird. Zur Veranschaulichung der Auswahl von Kennziffern und ihrer Implikationen finden sich in Anhang B mehrere Tabellen mit aktuell verfügbarem Datenmaterial.

Die vorliegende Materialsammlung bietet Hintergrundinformationen und wurde im Rahmen der Arbeit des DGVN-Forschungsrats zusammengestellt. Die Resolutionen in Anhang C wurden vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York übersetzt. Die DGVN dankt Herrn Stefan Ipach für redaktionelle Unterstützung und die Erstellung der Synopse in Anhang A.

Berlin, im September 2005

Manuel Fröhlich, Klaus Hübner, Alfredo Märker

1. MODELLE ZUR REFORM DES SICHERHEITSRATS

1.1 Charta-Änderungen und Strukturreform

Diskussionen über Reform-Maßnahmen zur Stärkung und Neustrukturierung des UN-Systems sind ein „Dauerbrenner“ in der Geschichte der Vereinten Nationen. Sowohl Boutros Boutros-Ghali als auch Kofi A. Annan haben wiederholt darauf hingewiesen, dass Reformen einen ständigen Prozess darstellen, mit dem die Organisation konfrontiert ist. Dabei handelt es sich um Anpassungsprozesse an sich verändernde Rahmenbedingungen, welche Reform-Maßnahmen von Teilen der Vereinten Nationen und/oder die Organisation als Ganzes (UN einschl. UN-Spezialprogramme und -fonds) betreffen. Sie können inhaltlicher und/oder organisatorisch-struktureller Art sein und dabei kurz, mittel- und langfristige Maßnahmen umfassen. Einige organisatorische Reformen können vom UN-Generalsekretär selbst umgesetzt werden, grundsätzlich sind Veränderungen im UN-System jedoch auf entsprechende Aufträge und Mehrheiten der Generalversammlung angewiesen. Strukturelle Veränderungen wie die Reform des Sicherheitsrates implizieren hingegen eine Revision der UN-Charta bzw. Änderungen einzelner Bestimmungen und sind mit nur schwer zu überwindenden Hürden konfrontiert. Nach Artikel 108 der UN-Charta erfordern sie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung und treten erst in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der UN-Mitglieder einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ratifiziert worden sind.

In der bisherigen Geschichte der UN wurden auf dieser Grundlage lediglich fünf Änderungen von vier Artikeln vorgenommen.¹ Der Zeitraum zwischen der Annahme durch die Generalversammlung und dem Inkrafttreten betrug jeweils zwischen 20 und 30 Monaten. Der erste Schritt, eine Annahme von Änderungen durch die Generalversammlung (Artikel 108), kann durch die 5 ständigen Mitglieder jedoch ebenso wenig blockiert werden, wie eine umfassende Revision (Art. 109).² Ob damit allerdings regelmäßig „Druck“ auf den Ratifizierungsprozess ausgeübt werden kann, erscheint äußerst fraglich, wie das Beispiel der Inter-

¹ 1963 wurden Artikel 23 (Erhöhung der Mitgliederzahl des Sicherheitsrates von 11 auf 15) und Artikel 27 (Erhöhung der Zahl der Stimmen für Beschlüsse über Verfahrensfragen von 7 auf 9, über alle anderen Fragen von 7 auf 9 einschließlich der 5 ständigen Mitglieder) sowie Artikel 61 (Erhöhung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrates von 18 auf 27) geändert. Artikel 109 wurden 1965 abgeändert (Allgemeine Konferenz zur Revision der Charta durch Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung und durch Beschluss von 9 statt 7 beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrates). 1971 fand erneut eine Änderung von Artikel 61 statt (Erhöhung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrates von 27 auf 54). Siehe Rudolf Geiger, Art. 23, in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München 1991, S. 360-363.; Bruno Simma/Stefan Brunner, Art. 27, in: ebd., S. 397-435; Rainer Lagoni, Art. 61, in: ebd., S. 772-779; Bernd Mützelburg/Wolfram Karl, Art. 109, in: ebd., S. 1124-1134.

² So hatten Frankreich und die Sowjetunion im Rahmen der Charta-Änderungen von 1963 gegen die Änderungen gestimmt. Großbritannien und die USA sich enthalten. China hatte sich im Fall von Art. 61 enthalten, den anderen Änderungen allerdings zugestimmt. Trotz dieses Abstimmungsverhaltens wurden die Charta-Änderungen am Ende der von der Generalversammlung gesetzten Frist durch die Ratifizierung der USA als letztem ständigen Mitglied umgesetzt. Vgl. Bernd Mützelburg/Wolfram Karl, Art. 108, in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta, a.a.O., S. 1108-1124.

nationalen Arbeitsorganisation deutlich macht. 1986 nahm die Allgemeine Konferenz eine Reihe von Verfassungsänderungen (u.a. Erhöhung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates von 56 auf 112, Ernennung des Generaldirektors weiterhin durch den Verwaltungsrat, der diese jedoch der Allgemeinen Konferenz zur Genehmigung vorlegen muss). Die Änderungen sollen in Kraft treten, wenn sie mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der ILO-Mitgliedstaaten, darunter fünf der im Verwaltungsrat vertretenen zehn wirtschaftlich bedeutendsten Staaten (=quasi-ständige Mitglieder) ratifiziert worden sind. Diese Änderungen sind jedoch bis heute noch nicht in Kraft getreten.

Aufbau und Arbeitsweise der UN spiegeln die politischen Verhältnisse von 1945, dem Ende des Zweiten Weltkrieges, wider. Obwohl die Gründer der Organisation sich im Juni 1945 in San Francisco im Klaren darüber waren, dass strukturelle Veränderungen von Zeit zu Zeit notwendig sein würden (sonst gäbe es die Entwicklungsmöglichkeiten in Artikel 108 und 109 der Charta nicht), kam es bislang nur zu den oben genannten Änderungen der Charta. Zugleich begleitet der Ruf nach Reformen die Weltorganisation seit ihrer Gründung und hat nach den Lähmungserscheinungen des Kalten Krieges einerseits und den neuen Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Welt in Wirtschafts- und Sicherheitspolitik andererseits neue Dringlichkeit erfahren.³

Alle Mitgliedstaaten plädieren für eine Stärkung der Organisation oder zumindest einzelner UN-Hauptorgane. Sie sprechen sich in der Mehrzahl für Reformen aus, befürchten aber, dass sich strukturelle Veränderungen zu ihrem Nachteil auswirken könnten. Typisch war am 31. Januar 1992 der Auftrag an Boutros Boutros-Ghali, innerhalb von fünf Monaten eine „Analyse sowie Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedensschaffung und zur Friedenssicherung *im Rahmen der Charta und ihrer Bestimmungen* gestärkt und effizienter gestaltet werden kann“.⁴

1.2 Alte Debatte und widersprüchliche Vorstellungen

Gerade die Debatte um eine Reform des Sicherheitsrates hat über Jahrzehnte hinweg eine Vielzahl von Modellen hervorgebracht. Entsprechend unüberschaubar ist inzwischen auch

³ Vgl. etwa Klaus Hüfner (Hrsg.), *Agenda for Change: New Tasks for the United Nations*, Opladen 1995; Klaus Hüfner/Jens Martens, *UNO-Reform zwischen Utopie und Realität. Vorschläge zum Wirtschafts- und Sozialbereich der Vereinten Nationen*, Frankfurt a.M. u.a. 2000; Edward C. Luck, *Reforming the United Nations: Lessons from a History in Progress*, Waterloo 2003; Ulrich Schneckener, *Gerangel um den UN-Sicherheitsrat. Aussichten und Anforderungen für Deutschland*, SWP-Aktuell 6, Februar 2005 (Studie auf der Homepage der SWP als pdf abrufbar) sowie Manuel Fröhlich, *Leitbild Global Governance. Zur Reform der Vereinten Nationen*, in: Hans Vorländer (Hrsg.), *Politische Reform in der Demokratie*, Baden-Baden 2005, S. 135-157.

⁴ Boutros Boutros-Ghali, *Agenda für den Frieden. Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung*, § 1, online unter: <http://www.un.org/Depts/German/friesi/afried/afried1.htm> (15.09.05)

die Literatur zur Reform des Sicherheitsrates geworden.⁵ Das Gremium steht schon seit langer Zeit unter dem Vorwurf, in Bezug auf seine ständige Mitgliedschaft nicht mehr der Weltpolitik des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden.⁶ Japan und Deutschland haben – nicht zuletzt als zweit- und drittgrößter Beitragszahler zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen – Ansprüche auf einen ständigen Sitz angemeldet; mehr noch wird jedoch auch von verschiedener Seite die Berücksichtigung von Entwicklungsländern und Staaten aus anderen Weltregionen gefordert: Afrika etwa ist mit keinem ständigen Sitz vertreten. Gleichzeitig konnte kaum Konsens darüber erzielt werden, welcher Staat nun konkret etwa Lateinamerika oder Afrika repräsentieren sollte (bzw. welcher nicht), und bei welcher Mitgliederzahl die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Rates generell in Mitleidenschaft gezogen werde. Die Reformdebatte des Sicherheitsrates hat seither mehrere Krisen, Blockaden und Sackgassen durchlaufen und noch keine definitive Lösung hervorgebracht.

Seit 1994 tagt eine eigene Arbeitsgruppe der Generalversammlung, die sich mit der Reform des Sicherheitsrats beschäftigt („Open-ended Working Group on the Question of Equitable Representation on and Increase in the Membership of the Security Council and Other Matters Related to the Security Council“). Der Generalsekretär hat der Debatte nicht zuletzt durch die Einsetzung des hochrangigen Reform-Panels neue Dringlichkeit verliehen, dessen Bericht Ende 2004 vorgelegt worden ist.⁷ In seiner Rede vor der 58. Generalversammlung sprach Kofi Annan von der Notwendigkeit, dass der Sicherheitsrat das Vertrauen der Staaten und der Weltöffentlichkeit wiedergewinnen müsse, und zwar „both by demonstrating its ability to deal effectively with the most difficult issues and by becoming more broadly representative of the international community as a whole, as well as the geopolitical realities of today“.⁸ Mittlerweile hat Annan seinerseits einen Reformbericht vorgelegt, der sich im Nachgang zu den Empfehlungen des Reform-Panels ebenfalls mit dem Sicherheitsrat beschäftigt.⁹ Annans Initiative sowie die Einführung zahlreicher Resolutionsentwürfe haben bereits mehrere, außergewöhnlich deutliche und kontroverse Debatten in der Generalversammlung nach sich gezogen.

⁵ Dabei reichen die Reform-Vorschläge von Änderungen im Rahmen der Bestimmungen der Charta bis hin zu solchen, die Charta-Änderungen implizieren. Vgl. dazu die chronologische Auflistung der vielen verschiedenen Modelle in Anhang A.

⁶ Vgl. zur Reform des Sicherheitsrates Lisette Andreae, Reform in der Warteschleife. Ein deutscher Sitz im UN-Sicherheitsrat?, München 2002; Gunter Pleuger, Die Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in: Sabine von Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO. Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Berlin u.a. 1991, S. 683-693; Ingo Winkelmann, Bringing the Security Council into a New Era. Recent Developments in the Discussion on the Reform of the Security Council, in: Max Planck Yearbook of United Nations Law 1 (1997), S. 35-90 und DGVN (Hrsg.), Erneuerung der Vereinten Nationen. Ein Reformprogramm, vgl. Blaue Reihe der DGVN, Nr.69 sowie jüngst statt anderer Bardo Fassbender, Pressure for Security Council Reform, in: David Malone (Hrsg.), The UN Security Council. From the Cold War to the 21st Century, Boulder/London 2004.

⁷ Vgl. UN Doc. SG/A/857 v. 04.11.2003.

⁸ UN Doc SG/SM/8891 v. 23.09.2003.

⁹ Vgl. Kofi Annan, „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“, vgl. Blaue Reihe der DGVN, Nr. 90.

1.3 Bewertungskriterien und Stellschrauben

Entscheidend für die Bewertung der vorliegenden Modelle ist das Ziel, das mit der Reform verbunden sein soll. Die Debatte zeigt zum Teil widersprüchliche oder nur schwer miteinander zu vereinbarende Zielvorstellungen. So soll es unter anderem und gleichzeitig um die Erhöhung der **Repräsentativität** (im Sinne der Abbildung aller Weltregionen), die Erhöhung der **Legitimität** (im Sinne eines möglichst „demokratischen“ Entscheidungsmechanismus) oder die Erhöhung der **Effektivität** (im Sinne schneller Entscheidungsfindung und einer hohen Chance auf Rechtsbefolgung) gehen.

Um dieses Ziele zu erreichen, gibt es mehrere „Stellschrauben“, die in die eine oder andere Richtung bewegt werden können. Mit Blick auf die Zusammensetzung des Gremiums werden dabei einzeln und miteinander verbunden (a) die Erhöhung der Zahl ständiger Mitglieder, (b) die Erhöhung der Zahl nicht-ständiger Mitglieder, (c) die Aufhebung des unmittelbaren Wiederwahlverbotes, (d) die Etablierung einer neuen Kategorie semi-permanenter Mitglieder durch Verlängerung der Amtsdauer, (e) die Einführung rotierender Sitze, und (f) die Einführung „regionaler“ Sitze diskutiert.

Parallel dazu wird auch eine Reform der Entscheidungsfindung im Sicherheitsrat diskutiert. Die Bandbreite reicht hier von der Einführung einer *Begründungspflicht für die Anwendung des Veto*, der Qualifizierung des Veto als „*doppeltes Veto*“ (mindestens zwei gleichzeitige Ablehnungen), der *Einschränkung des Veto* auf bestimmte Angelegenheiten (etwa Kapitel VII der Charta) bis zur *Abschaffung des Veto* (sowohl bei bestehenden wie potentiell neuen ständigen Mitgliedern).

All diese Reformvorschläge würden im Prinzip eine Änderung der Charta voraussetzen. Daneben gibt es allerdings eine Reihe von Reformen, die ohne bzw. unterhalb einer Charta-Änderung zu bewerkstelligen sind bzw. wären. Hierunter fallen etwa Vorschläge zur Einrichtung von Regionalkammern,¹⁰ Änderungen der Geschäftsordnung im Sinne der Einbeziehung neuer Akteure¹¹ sowie die fortschreitende Änderung des Regelungsbereiches von Kapitel VII im Sinne einer fallweisen Ausweitung des Tatbestandes von Artikel 39.¹²

Jegliche Modifikation des Veto-Rechts wird (mehr noch als eine Veränderung der Zusammensetzung des Rates) auf erheblichen Widerstand seitens der fünf ständigen Mitglieder stoßen. Da deren Zustimmung bei der Ratifikation einer Charta-Änderung zwingend ist, ist der faktische Spielraum für Reformen begrenzt.

¹⁰ Klaus Dicke, Regionalkammern – ein alternatives Modell zur Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in: Sabine von Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch, a.a.O., S. 695-705.

¹¹ Vgl. hierzu die Vorschläge des Cardoso-Berichts zur Rolle der Zivilgesellschaft UN Doc. A/58/817 v. 11.06.2004 zur Einbeziehung neuer Akteursgruppen nach dem Modell der Arria-Formel.

¹² Vgl. u.a. Klaus Dicke, National Interest vs. the Interest of the International Community. A Critical Review of Recent UN Security Council Practice, in: Jost Delbrück (Hrsg.), New Trends in International Lawmaking – International ‘Legislation’ in the Public Interest, Berlin 1997, S. 145-169.

1.4 Vom Razali-Plan zur Reformdebatte 2005

Als die wohl konsensfähigste Grundlage einer möglichen Reform wird weiterhin der Razali-Plan vom Frühjahr 1997 angesehen (benannt nach dem Präsidenten der 51. Generalversammlung, Ismail Razali, Malaysia).¹³ Er sieht eine Erweiterung des Sicherheitsrates um fünf weitere ständige Mitglieder (drei Entwicklungsländer und zwei Industrieländer) sowie bis zu vier zusätzliche nicht-ständige Sitze vor. Daneben beinhaltet der Plan noch eine Reihe weiterer Änderungen der Verfahrensweise des Rates. Zur Umsetzung dieses Plans müsste die Generalversammlung nun einen Rahmenplan erarbeiten, mögliche Kandidaten müssten sich zur Wahl stellen und dann ein „Paket“ nach dem Mechanismus von Art. 108 verabschiedet werden. Das Verfahren ist politisch brisant, da Anspruch und Verzicht auf einen der „neuen“ Plätze zu tiefen Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedstaaten geführt haben bzw. bei konkreter Abstimmung führen würden. Die Tatsache, dass der Razali-Plan Übergangsfristen und die Überprüfung der Reformschritte vorsieht, kann dieses Problem nur abschwächen.

Die für eine Veränderung der Ratsmitgliedschaft nach Artikel 108 und 109 geforderte Zwei-Drittel-Mehrheit verlangt bei der gegenwärtigen Mitgliederzahl in den Vereinten Nationen mindestens 128 von insgesamt 191 Stimmen. Versucht man diese Mehrheit in einem zweiten Schritt noch näher zu konturieren, kann man auf die Regionalgruppen schauen, in denen sich die Mitgliedstaaten organisieren. Zwar stimmen die Angehörigen der jeweiligen Gruppe nicht zwangsläufig gleich ab, doch erhält man ein näheres Bild der Mehrheitsverhältnisse: Afrika und Asien verfügen mit 53 bzw. 51 Stimmen als Einzelgruppe fast schon über eine Sperrminorität.¹⁴ Die Gruppe der osteuropäischen Staaten und die der westeuropäischen sowie anderen Staaten verfügen dagegen jeweils nur über etwa 28 bzw. 21. Auf der anderen Seite finden sich in diesen beiden Gruppen mit Großbritannien und Frankreich sowie Russland drei ständige Sicherheitsratsmitglieder, an denen man bei einer Reform auch nicht vorbeikommt. Die lateinamerikanische Gruppe schließlich weist 33 Staaten auf. Konsensbildung ist hier äußerst schwierig. Nach einem anderen Kriterium gedacht: Brächte man es fertig, alle Mitgliedstaaten der kontinentsübergreifenden OSZE (also von Albanien bis zur USA oder Usbekistan) auf eine politische Linie zu bringen, hätte man „nur“ 54 Stimmen in der Generalversammlung. Daraus folgt: Jegliche formelle Charta-Änderung ist ein Weltprojekt, das ohne ausreichende Unterstützung auf allen Kontinenten der Erde keine Realisierungschance hat. Nicht zuletzt aufgrund dieses Befunds sind einstweilen – auch abseits der Sicherheitsratsreform – weitere Reformoptionen ergriffen worden, die ohne eine explizite Änderung des Charta-Textes auskommen.

In der Debatte der Generalversammlung 2004 ergab eine Auszählung der japanischen Regierung, dass 78 von 102 Regierungen den Willen zur Reform des Sicherheitsrates

¹³ Vgl. UN Doc. A/51/47 Annex II v. 08.08.1997. Dazu auch Ingo Winkelmann, Sicherheitsrat, in: Helmut Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, München/Wien 2000, S. 477-485; hier: S. 482.

¹⁴ Auszählungen nach dem Stand des United Nations Handbook 2003, hrsg. v. New Zealand Ministry of Foreign Affairs and Trade, Wellington 2003, S. 18-19.

bekundet haben.¹⁵ 38 davon sprachen sich für die Aufnahme von neuen ständigen und nicht-ständigen Mitgliedern aus. Nur vier Redner lehnten die Neuaufnahme ständiger Mitglieder ab: Pakistan, Italien, Südkorea und Spanien. Die Debatte im Vorfeld des Jubiläumsgipfels der Vereinten Nationen hat eine Reihe unterschiedlicher und nuancierter Positionen deutlich werden lassen. Ausgehend von den Vorschlägen des High-Level-Panels und des Berichtes des Generalsekretärs liegen nun drei Resolutionsentwürfe vor. Die Initiative und Entscheidungsgewalt liegt damit bei den Mitgliedstaaten und der Generalversammlung. Während Deutschland gemeinsam mit Japan, Indien und Brasilien die Unterstützung für den Entwurf einer Rahmenresolution sucht, welche neue ständige Mitglieder vorsieht, wirbt eine Gruppe um Italien („Uniting for Consensus“, auch als „Coffee Club“ bezeichnet) für einen Resolutionsentwurf ohne neue ständige Mitglieder und einer Erweiterung des Sicherheitsrats nach einem „Drei-Klassen-Modell“. Die Afrikanische Union (AU) brachte einen eigenen Vorschlag ein, der in der Zahl und Verteilung der ständigen Sitze dem der G4 entspricht, jedoch einen zusätzlichen nicht-ständigen Sitz für Afrika vorsieht. Zudem fordert die AU für die neuen ständigen Mitglieder die gleichen Vorrechte und Privilegien der bisherigen Mitglieder inklusive dem Vetorecht.¹⁶

Ob die drei Resolutionsentwürfe in der Generalversammlung überhaupt zur Abstimmung gelangen, ist offen. Deutschland und seine Verbündeten haben zwar signalisiert, sich dem Zwei-Drittel-Mehrheitsvotum zu stellen. Allerdings wird dies wohl nur geschehen, wenn begründete Aussicht auf Erfolg besteht.¹⁷ Der „Coffee Club“ plädiert hingegen für eine Entscheidung im Konsens, was wiederum mit Blick auf die seit vielen Jahren andauernde ergebnislose Debatte unvorstellbar ist. Entsprechend äußern viele Beobachter die Vermutung, dass sich hinter der Initiative des „Coffee Clubs“ letztlich eher eine Art Verhinderungstaktik verbirgt, die – wenn sie aufgeht – eine Wahrung des status quo implizieren würde. Stillstand würde die Vereinten Nationen jedoch zusätzlich diskreditieren. Dies hat auch der Generalsekretär inzwischen mehrmals betont. Die hitzige Debatte in der Generalversammlung hat eine Art „Wettbewerb in Multilateralismus“ entfacht, bei dem sich abseits einzelstaatlichen Prestigedenkens oder Eifersüchteleien die Frage nach begründeten und kohärenten Kriterien zur Auswahl möglicher Aspiranten und Kandidaten stellt.

¹⁵ „Auch Ägypten meldet Anspruch an“, in: FAZ v. 27.09.2004, S. 4.

¹⁶ Zu den einzelnen Vorstellungen der G4, des Coffee Clubs und der AU vgl. Schaubild 1 in Anhang C sowie die anschließend abgedruckten Resolutionsentwürfe.

¹⁷ Jenseits des Regierungshandelns scheint die internationale Zustimmung für einen ständigen Sitz für Deutschland vorhanden zu sein. So unterstützt laut einer BBC-Umfrage von Anfang 2005 unter 30 000 Personen in 23 Ländern eine große Mehrheit dieses Ansinnen. Der außenpolitische Berater von Bundeskanzler Schröder führte dies jüngst auf Deutschlands Ruf als „glaubwürdiger Multilateralist“ zurück. Vgl. Bernd Mützelburg, Deutscher Sitz im UN-Sicherheitsrat, in: Internationale Politik, 10/2005, S. 38. Weitere Informationen zur BBC-Umfrage online unter: http://www.globescan.com/news_archives/bbcpoll4.html

2. KENNZIFFERNSYSTEME ALS KRITERIEN EINER REFORM DES SICHERHEITS-RATS?

2.1 Zur Bedeutung von Kennziffern

In seinem Reformbericht hat Kofi Annan unter Bezugnahme auf Artikel 23 der UN-Charta und neben den Postulaten höherer Repräsentativität und Effektivität noch einmal ausdrücklich ein Anforderungsprofil für jene Staaten formuliert, die bei einer Erweiterung des Sicherheitsrates Berücksichtigung finden sollen: „Sie [die Reform] sollte, im Sinne des Artikels 23 der Charta der Vereinten Nationen, diejenigen stärker an den Entscheidungen beteiligen, die finanziell, militärisch und auf diplomatischem Gebiet die größten Beiträge zu den Vereinten Nationen leisten; darunter verstehen wir konkret Beiträge zu den Pflichthaushalten der Vereinten Nationen, die Teilnahme an mandatierten Friedenseinsätzen, Beiträge zu freiwilligen Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich der Sicherheit und der Entwicklung sowie diplomatische Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele und Mandate. Was die entwickelten Länder betrifft, so sollten die Erreichung beziehungsweise erhebliche Fortschritte bei der Erreichung des international vereinbarten Zielwerts von 0,7 Prozent des BSP für öffentliche Entwicklungshilfe als wichtiges Beitragskriterium angesehen werden.“¹⁸ Die Frage nach angemessenen Indikatoren bzw. Kennziffern für den Anspruch auf Mitgliedschaft in bestimmten Organen des UN-Systems ist allerdings nicht neu. Sie hängt eng mit der Entscheidung über den „Demokratisierungsgrad“ des Gremiums ab. Gremien, die einen „Höchstgrad an Demokratie“ aufweisen (wie zum Beispiel die Generalversammlung mit dem „Ein Staat – eine Stimme“-Prinzip) vernachlässigen die Unterschiede zum Beispiel in der Wirtschaftsleistung, Bevölkerungszahl oder militärischen Macht. Beispielsweise haben die USA mit einem Brutto-sozialprodukt-Anteil unter den UN-Mitgliedstaaten von rund 30 Prozent ebenso wie Mikronesien und Tonga mit einem Anteil von jeweils 0,001 nur eine Stimme in der Generalversammlung. Auch China und Indien mit jeweils über einer Mrd. Einwohner werden mit Nauru oder Tuvalu mit jeweils 12 Tausend Einwohnern „gleichgestellt“. Sobald man jedoch von diesem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Mitglieder im Entscheidungsprozess abweicht, stellt sich die Frage nach den Kriterien für die Auswahl und den Ausschluss einzelner Staaten in den jeweiligen Gremien. In diesem Kontext werden im Folgenden sowohl existierende als auch vorgeschlagene Kennziffersysteme für die Erweiterung des Sicherheitsrates diskutiert, ohne dass ein eigenes Modell vorgeschlagen und durch Rechenbeispiele belegt wird.

2.2 Kennziffersysteme im internationalen Kontext

Die Bretton-Woods-Institutionen (Weltbank-Gruppe, IWF) sind sog. geschichtete Organisationen, in denen in allen Gremien mit gewichteten Stimmrechten abgestimmt wird. Mit Aus-

¹⁸ Kofi Annan, Freiheit, a.a.O., Ziff. 169a.

nahme der ernannten Mitglieder USA (17,11 Prozent), Japan (6,14 Prozent), Deutschland (6,00 Prozent), Frankreich und Großbritannien (je 4,95 Prozent) müssen zum Beispiel im Internationalen Währungsfonds die anderen Mitgliedstaaten „Koalitionen“ bilden, um als Stimmblock Kandidaten für die Wahlen im Exekutiv-Direktorium durchzusetzen (Ausnahmen: Saudi-Arabien (2,23 Prozent), China (2,94 Prozent) und Russland (2,75 Prozent), die mit eigenen Kandidaten gewählt werden).

Ein anderes Modell wird in der Internationalen Arbeitsorganisation praktiziert. Hier fungiert ein Verwaltungsrat (bestehend aus 56 Mitgliedern, darunter 28 Regierungsvertretern) als Bindeglied zwischen den alljährlichen Arbeitskonferenzen und dem Internationalen Arbeitsbüro. Die zehn Mitgliedstaaten „von größter wirtschaftlicher Bedeutung“ gelangen automatisch in den Verwaltungsrat (es handelt sich derzeit um Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Russland und die USA). Als Kennziffern werden, unterschiedlich gewichtet, herangezogen: Pflicht-Anteil am ordentlichen ILO-Haushalt, Anteil am Welt-Bruttosozialprodukt, Anteil am Welthandel, Erwerbstätigenbevölkerung. Die restlichen 18 Regierungsvertreter werden unter den Regierungsvertretern nach einem geographischen Schlüssel gewählt. Obwohl üblicherweise von 10 ständigen Regierungsvertretern gesprochen wird, gibt es am unteren Ende, d.h. bei den Positionen 9 und 10 aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen Veränderungen. Außerdem erfordern Ein- bzw. Austritte von Staaten mit einem hohen Anteil am Beitrag zum ordentlichen ILO-Haushalt Neuberechnungen.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) durch einen „Wirtschafts-Sicherheitsrat“ zu ersetzen, werden seit Mitte der 80er Jahre Vorschläge diskutiert, einen neuen Rat zu gründen, der sich bei insgesamt etwa 24 Mitgliedstaaten je zur Hälfte aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammensetzt. Während die ständigen Mitglieder aufgrund wirtschaftlicher Mindestanteile (zum Beispiel Anteil am Weltbruttosozialprodukt von mind. 2,5 Prozent) und demographischer Kriterien (Bevölkerung über 100 Mio) ernannt werden, sollen die nichtständigen Mitglieder über einen geographischen Schlüssel gewählt werden. Dieser Bertrand-Vorschlag¹⁹ wurde unter anderem von den Autoren des Human Development Report 1994 und von der Commission on Global Governance 1995 in modifizierter Form aufgenommen und zur Diskussion gestellt.²⁰

¹⁹ Maurice Bertrand, *Some Reflections on Reform of the United Nations*, Genf 1985.

²⁰ Vgl. UNDP, *Bericht über die menschliche Entwicklung 1994*, Bonn 1994 und Commission on Global Governance, *Our Global Neighbourhood*, Oxford 1995.

2.3 Bevölkerungszahl, Wirtschaftsleistung, Haushaltsbeiträge - Kennziffern für eine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat?

Deutschland bewirbt sich um einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat mit dem Argument, dass es drittgrößter Beitragszahler zum ordentlichen UN-Haushalt sei. Sollte diese Kennziffer allein herangezogen werden, hätten bei einer Erhöhung der Zahl der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates von fünf auf zehn neben Deutschland auch Japan, Italien, Kanada und Spanien einen solchen Anspruch. Russland (Rang 16) müsste seinen ständigen Sitz auf- und an Mexiko (Rang 10) abgeben (siehe Tabelle 3, Anhang B).

Betrachten wir die Rangliste nach der Wirtschaftsleistung (siehe Tabelle 1, Anhang B), ergibt sich ein ähnliches Bild. Bei einer Kombination von Wirtschaftsleistung und Bevölkerungszahl ergeben sich einige Veränderungen insofern, als die bevölkerungsreichen Staaten Indien, Indonesien, Brasilien, Pakistan, Russland, Bangladesch und Nigeria nicht unter den „Top 10“, gemessen an der Wirtschaftsleistung, erscheinen. Wenn wir die beiden sog. Bertrand-Kriterien heranziehen, ergibt sich folgendes Bild:

A: Bevölkerungszahl (über 100 Mio):	B: Wirtschaftsleistung (mindestens 2,5 Prozent-Anteil am Welt-Bruttosozialprodukt)
1. <i>China</i>	1. <i>USA</i> (21,1)
2. <i>Indien</i>	2. <i>China</i> (12,6)
3. <i>USA</i>	3. <i>Japan</i> (7,0)
4. <i>Indonesien</i>	4. <i>Indien</i> (5,7)
5. <i>Brasilien</i>	5. <i>Deutschland</i> (4,5)
6. <i>Pakistan</i>	6. <i>Frankreich</i> (3,2)
7. <i>Russland</i>	7. <i>Großbritannien</i> (3,2)
8. <i>Bangladesch</i>	8. <i>Italien</i> (3,0)
9. <i>Nigeria</i>	9. <i>Brasilien</i> (2,8)
10. <i>Japan</i>	10. <i>Russland</i> (2,6)
11. <i>Mexiko</i>	

Bei einer Kombination von A und B ergäbe sich eine „Doppelzählung“ bei sechs Staaten (Brasilien, China, Indien, Japan, Russland und USA). Diese Staaten kämen unter diesen Voraussetzungen auf jeden Fall als ständige Mitglieder in den Sicherheitsrat. Bei den folgenden neun Kandidaten müsste eine Gewichtung stattfinden: Hinsichtlich der Bevölkerungszahl wären noch Bangladesch, Indonesien, Mexiko, Nigeria und Pakistan, beim Anteil am Welt-Bruttosozialprodukt Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien zu berücksichtigen. Unter Zugrundelegung der Ranglisten aus der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN, Heft 1/2004, ergäbe sich für diese Staaten nachfolgende Rangordnung – wobei die jeweiligen Platzziffern addiert und durch 2 dividiert wurden $[(A + B) / 2]$. Je nach Festlegung der Ge-

samtzahl der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates wären diese Staaten in der numerisch angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen.

1. Deutschland (7,5)
2. Mexiko (10,5)
3. Frankreich (12,5)
4. Großbritannien (12,5)
5. Italien (14,5)
6. Indonesien (15,0)
7. Pakistan (25,5)
8. Bangladesch (28,0)
9. Nigeria (30,5)

Demgegenüber hat Schwartzberg 2004²¹ eine Studie zur Stimmengewichtung veröffentlicht und dabei statistische Informationen aus den Jahren 1992, 1999 und 2001 herangezogen. Einerseits nimmt er eine Stimmengewichtung für die einzelnen Staaten unter Berücksichtigung des Bevölkerungsanteils, Beitragsschlüssels bzw. Anteils am Bruttosozialprodukt aller UN-Mitgliedstaaten und Mitgliedsanteils vor (vgl. Tabelle 4, Anhang B), andererseits schlägt er regionale Blockbildungen unter Berücksichtigung der gewichteten Stimmenanteile nach dem Modell der Bretton-Woods-Institutionen vor. Als Beispiel sei der Stimmenanteil (Weighted Vote: WV) für Deutschland unter Berücksichtigung des Bevölkerungsanteils (Population: P) und des Pflichtbeitrags zum UN-Haushalt (Contribution: C) genannt: Nach der Gleichung $WV = (P + C + M) / 3$, wobei die Mitgliedschaft (Membership: M) eine Konstante ist ($1/191 = 0,524$ Prozent), ergibt sich ein Stimmenanteil von $WV = (1,340 + 9,642 + 0,524) / 3 = 11,508 / 3 = 3,83533$. Unter den „Top 10“ wären dann aufgrund seiner Berechnungen neben den P-5 außerdem Japan (3.), Indien (4.), Deutschland (5.), Italien (8.) und Brasilien (9.).

Andererseits schlägt Schwartzberg Blockbildungen für die Zusammensetzung eines neuen Sicherheitsrates vor, führt zwei Berechnungen ohne und mit Privilegien der P-5 durch und kommt auf insgesamt 18-19 Mitglieder. Im ersten Fall wären lediglich China, Indien, Japan und die USA als Einzelstaaten im Sicherheitsrat vertreten, während Deutschland gemeinsam mit Österreich als „Mitteleuropa“ einen Stimmenanteil von 4,365 Prozent hätte. Großbritannien würde gemeinsam mit den fünf nordischen Staaten sowie Irland als „Nordeuropa“ einen Stimmenanteil von 4,598 Prozent aufweisen.

²¹ Joseph E. Schwartzberg: Revitalizing the United Nations. Reform Through Weighted Voting. New York and The Hague: Institute for Global Policy, World Federalist Movement, 2004, 60-63.

2.4. Freiwillige Beiträge und weitere Kennzahlen

Ein Ausgangspunkt der Berechnungen war bisher der Pflichtbeitrag zum ordentlichen UN-Haushalt. Unberücksichtigt blieben die freiwilligen Beitragsleistungen zu den UN-Spezialorganen sowie zu den operativen Aktivitäten der UN-Sonderorganisationen. Auch sie werden im Bericht des Generalsekretärs ausdrücklich erwähnt.²² In Tabelle 5 (Anhang B) wird die Geberposition der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum 1974–2003 ausgewiesen. Dabei fällt auf, dass sich diese Position im Zeitablauf verschlechtert hat. Ausnahmen bilden lediglich das UN-Umweltprogramm (UNEP) mit einem vorderen Rang und auch das Welternährungsprogramm (WFP) mit einem Mittelplatz. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass Deutschland zwar nicht mehr „drittgrößter Zahler“ ist, jedoch – mit Ausnahme von UNICEF – unter den „Top 10“ zu finden ist. Auf den vorderen Plätzen sind – neben USA und Japan – Norwegen, Schweden, die Niederlande, oftmals auch Dänemark und Großbritannien zu finden.

Ergänzend sei noch auf Tabelle 6 (Anhang B) hingewiesen. Hier werden für den Zeitraum 1990–2002 die freiwilligen Beitragsleistungen der „Top 12“ an die Sonderorganisationen für operative Aktivitäten aufgeführt. Deutschland liegt hier bis 1999 mit den Rängen 7–9 noch unter den „Top 10“, taucht dann aber erst 2002 mit Rang 12 wieder in der Liste auf. Hier liegen die Niederlande und die USA deutlich vorn, gefolgt von Italien, Japan und Norwegen.

Abgesehen von den Problemen, die mit der statistischen Abgrenzung und Erfassung verbunden sind und politische Auseinandersetzungen erwarten lassen, die weitaus heftiger ausfallen werden als bei der Festsetzung des UN-Beitragsschlüssels, kann davon ausgegangen werden, dass bei der zukünftigen Zusammensetzung des Sicherheitsrates neben dem Pflicht-Beitrag zum UN-Haushalt und/oder dem Anteil am Weltbruttosozialprodukt auch der Bevölkerungsanteil und der Anteil an den freiwilligen Beitragsleistungen für die UN-Spezialorgane und/oder das UN-System eine Rolle spielen wird. Deutschlands Anspruch, als drittgrößter Pflicht-Beitragszahler einen Sitz als ständiges Mitglied im Sicherheitsrat zu erhalten, muss dann zu erhöhten Anstrengungen zumindest bei den freiwilligen Beitragsleistungen führen. In der ebenfalls von Kofi Annan erwähnten Annäherung an den Zielwert von 0,7 Prozent des BSP für öffentliche Entwicklungshilfe hat sich die Bundesregierung mittlerweile festgelegt.²³ Auch die Teilnahme an UN-mandatierten Friedenseinsätzen ist im Zuge der Re-

²² Vgl. Kofi Annan, Freiheit, a.a.O., Ziff. 169a.

²³ Vgl. Heidemarie Wieczorek-Zeul, „Wir wollen uns nicht davonstehlen“, taz v. 18.02.05, online: <http://www.bmz.de/presse/reden/ministerin/rede20050218.html> (15.09.05); Dies.: „Deutschland muss Entwicklungshilfe deutlicher steigern“, 10.04.05, online: http://www.epo.de/index.php?option=com_content&task=view&id=47&Itemid=31 (15.09.05) und Gunter Pleuger, UN Reform. Statement by Ambassador Dr. Gunter Pleuger in the GA debate on the report of the Secretary-General „In larger Freedom“, 07.04.05, online: http://germany-un.org/archive/speeches/2005/sp_04_07_05.html (15.09.05). Kritisch dazu: Andreas Zumach, „Deutschland entwickelt sich zurück“, in: taz v. 18.04.05, S.8. Eine Liste der 12 Staaten mit der höchsten Entwicklungshilfe gemessen als Anteil am Bruttosozialprodukt findet sich im Anhang (Tabelle 7).

formdebatte mit neuer Aufmerksamkeit versehen worden.²⁴ In diesen beiden Politikbereichen wird sich die Bundesregierung also messen lassen müssen, will sie die ihr Ziel eines ständigen Sitzes erreichen. Die Tatsache, dass die angestrebte Charta-Reform einen mehrjährigen Ratifizierungsprozess erwarten lässt und außerdem für das Jahr 2020 eine Revision der angestrebten Änderungen eingeplant ist, bietet dafür genügend Raum.

²⁴ Vgl. hierzu Tabelle 8 im Anhang B, welche die 10 Staaten zeigt, die den größten personellen Beitrag zu den Friedensoperationen der Vereinten Nationen leisten. Unberücksichtigt bleiben in dieser Aufstellung allerdings die verschiedenen Beiträge Deutschlands zu UN-mandatierten Friedenseinsätzen, etwa im Rahmen der Kosovo-Force und in Afghanistan, welche insgesamt deutlich höher liegen, als bei UN-geführten Missionen. Aktuelle Daten hierzu finden sich unter: www.zif-berlin.org

ANHANG A

Synopse mit Modellen zur Sicherheitsratsreform von 1945 bis heute

Vorschlagende/r	Forderungen/ Modell	Quellen
1945: Lateinamerika	eigener ständiger Sitz für lateinamerikanische Region oder mehrere nicht-ständige Sitze	James Sutterlin, The Past as Prologue, in: Bruce Russett (Hrsg.), The Once and the Future Security Council, New York 1997, S.4
1946: Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats (SR): „Gentlemen’s Agreement“	Sitzverteilung der nicht-ständigen Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> ○ Lateinamerika: zwei Sitze ○ Mittlerer Osten: ein Sitz ○ Osteuropa: ein Sitz ○ Westeuropa: ein Sitz ○ Commonwealth: ein Sitz 	Sydney Bailey/Sam Daws, The Procedure of the UN Security Council, Oxford 1998, S.143
1946: USA	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung beitragsstarker Staaten im Mittelpunkt • geographische Streuung bei Wahl lediglich erwünscht 	Sydney Bailey/Sam Daws, The Procedure of the UN Security Council, Oxford 1998, S.144
1969: Italien	<ul style="list-style-type: none"> • eigener ständiger Sitz • Erweiterung des Sicherheitsrats (SR) nach folgenden Kriterien: Bedeutung eines Landes, Repräsentativität innerhalb seiner Regionalgruppe und Höhe seiner finanziellen Beiträge zu den Vereinten Nationen (UN) 	UN Doc. A/7960, zitiert nach: Kurt Hernd, Reflections on the Role, Functions and Procedures of the Security Council of the United Nations, London u.a. 1987, S.367.

<p>1969-1998: Japan</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Forderung nach ständigem Sitz im SR, Verfolgung mit wechselnder Intensität • erst 1995 räumte Japan ein, dass Vergabe ständiger Sitze auch Entwicklungsländer mit einschließen könnte • Erweiterung des SR auf höchstens 24 Mitglieder 	<p>Fritz van Briessen, Die Politik Japans in den Vereinten Nationen, Ebenhausen 1975.</p> <p>Diplomatic Bluebook 1992, zitiert nach: Bardo Fassbender, UN Security Council Reform and the Right to Veto, Den Haag 1998, S.223.</p> <p>Reinhard Driete, Japan's Quest for a Permanent Security Council Seat. A Matter of Pride or Justice, Basingstoke 2000.</p> <p>Manfred Knapp, Enhancing Global Commitment? The Policies of Germany and Japan towards the United Nations, in: Studien zur internationalen Politik, 1/1999.</p> <p>Sadako Ogata, Japan's Policy towards the UN, in: Chadwick Alger et al. (Hrsg.): The United Nations System. The Policies of Member States, Tokio u.a. 1995, S.231-270.</p> <p>Rede des japanischen Außenministers Yohei vor der GV, in: UN-Doc. A/49/PV.49 vom 31.10.1994</p> <p>Rede des japanischen UN-Botschafters Owada vor der GV, in: UN-Doc. A/50/PV.57 vom 13.11.1995</p> <p>Rede des Direktors der UN-Abteilung im japanischen Außenministerium Shinyo vor der Deutsch-Japanischen Gesellschaft am 19.06.1997</p> <p>Stellungnahme Japans an den UN-Generalsekretär, wiedergegeben in: UN-Doc. A/48/264 vom 20.07.1993, S.52-55</p>
<p>1971: indischer UN-Botschafter Arthur Lall</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BRD als potentielles SR-Mitglied, das sich zusammen mit Großbritannien, Frankreich und Italien einen „EG-Sitz“ teilt • Sitzverteilung nach Ländern: <ul style="list-style-type: none"> ○ Afrika und Mittlerer Osten: „composite seat“ ○ Ostasien: China ○ Osteuropa: UdSSR ○ Lateinamerika: Brasilien oder „composite seat“ ○ Nordamerika: USA ○ Pazifik: Japan ○ Süd- und Südostasien: Indien ○ Westeuropa: EG-Sitz für vier Staaten 	<p>Arthur S. Lall, The Security Council in a Universal United Nations, New York 1971.</p>
<p>1972: Kenia u.a.</p>	<p>mindestens ein ständiger Sitz für jede Region mit Vetorecht</p>	<p>UN-Doc. A/9739 und A/8746, zitiert nach: Kurt Hernd, Reflections on the Role, Functions and Procedures of the Security Council of the United Nations, London u.a. 1987, S.367.</p>

1972: Philippinen	Modell einer semi-permanenten Mitgliedschaft, bei der die Hälfte der nicht-ständigen Sitze den größeren Staaten der fünf Regionalgruppen nach Rotationsverfahren zur Besetzung vorbehalten sein sollen	UN-Doc. A/8746, zitiert nach: Kurt Hernd, Reflections on the Role, Functions and Procedures of the Security Council of the United Nations, London u.a. 1987, S.367.
1980: Resolutionsentwurf unter Führung von Indien	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der nicht-ständigen Sitze von 10 auf 16 • Quorum auf 13 Stimmen festgelegt • Sitzverteilung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Afrika und Asien: je zwei zusätzliche Sitze (insg. 9) ○ Lateinamerika: ein zusätzlicher Sitz (insg. 3) ○ osteuropäische Staaten: weiterhin einen Sitz ○ westeuropäische und andere Staaten: weiterhin zwei Sitze ○ rotierender Sitz, wobei sich Staaten der lateinamerikanischen Gruppe auf der einen und Staaten der westeuropäischen Gruppe sowie der osteuropäischen Gruppe auf der anderen Seite abwechseln 	UN-Doc. A/35/L.34/Rev.2 vom 02.12.1980.
1990-1993: Großbritannien und Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung eines ständigen Sitzes für Deutschland (und Japan) • Großbritannien: Erhalts des status quo • Frankreich: offen gegenüber einer Erweiterung um einige einflussreiche Staaten aus verschiedenen Regionen 	<p>„Auch Frankreich gegen Erweiterung“, in: Süddeutsche Zeitung vom 05.10.1990.</p> <p>James Bone, German UN Claim Unsettles Britain, in: The Times vom 26.09.1992.</p> <p>„Hurd gegen Sitz Deutschlands und Japans im UN-Sicherheitsrat“, in: FAZ vom 13.10. 1992.</p> <p>Stellungnahme Frankreichs vom 30.06.1993, veröffentlicht in: UN-DOC. A/48/264 vom 20.07.1993, S.40-42.</p> <p>Stellungnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland vom 30.06.1993, veröffentlicht in: UN-DOC. A/48/264 vom 20.07.1993, S.90-91.</p>
1991/92: Auswärtiges Amt	<ul style="list-style-type: none"> • verstärkte Absprache Deutschlands mit europäischen ständigen Mitgliedern • Europäisierung der Sitze Frankreichs und Großbritanniens • Deutschland in kürzeren Abständen als nicht-ständiges Mitglied 	<p>Hans Dietrich Genscher gegenüber Lisette Andreae am 18.06.1999 in Bonn.</p> <p>Position der Bundesregierung, vorgetragen durch Ursula Seiler-Albring, in: BT-Drucksache 12/2052 vom 04.02.1992.</p>
1991: stellvertretender UN-Botschafter Hans-Joachim Vergau	<ul style="list-style-type: none"> • beitragsstarke UN-Mitglieder Deutschland und Japan werden im Rahmen einer „Fünf-plus-Zwei“ Gruppe in informelle Konsultationen der fünf ständigen Mitglieder mit einbezogen • Deutschland und Japan verzichten auf ständigen Sitz und haben dennoch volles Mitspracherecht insbesondere bei der Verwendung der Mittel für Friedensoperationen 	Hans-Joachim Vergau gegenüber Lisette Andreae am 22.09.2000 in Berlin.

<p>1992/93: Bundesregierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antwort auf die Anfrage von UN-SG Boutros-Ghali vom 05.03.1993, zurückgehend auf UN-Doc. A/47/L.26/Rev.1 vom 11.12.1992 • ständiger Sitz Deutschlands mit Vetorecht als „natürlichem Kandidaten“ resultierend aus politischem, materiellem und personellem Beitrag um Erhalt des Weltfriedens • Entwurf wurde vor allem durch die USA und Niederlande unterstützt 	<p>Claus Gennrich, Kinkel: Deutschland in den Sicherheitsrat. „Wenn andere Länder einen Sitz anstreben, tun wir das auch“, in: FAZ vom 19.09.1992.</p> <p>Permanent Mission of Germany to the United Nations (Hrsg.): The UN Reform – Reform of the Security Council. The German Position: Statement and Speeches held between 1994 and 1996, New York 1996, S.14.</p> <p>Rede von Bundesaußenminister Kinkel vor der 47. GV am 23.09.1992, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Bulletin vom 25.09.1992.</p> <p>Rede von Bundeskanzler Kohl, abgedruckt in: BT-Plenarprotokoll 13/63 vom 25.10.1995, S.5368-5369.</p> <p>Stellungnahme der BRD zur GA Res. 47/62 vom 30.06.1993, abgedruckt in: Europa-Archiv, 19/1993, D385.</p> <p>Stellungnahme der Niederlande vom 08.07.93, wiedergegeben in: UN-Doc. A/48/264 vom 20.07.1993.</p> <p>Stellungnahme der USA vom 30.06.1993, wiedergegeben in: ebd.</p> <p>Fritz Wirth, Deutschland soll in den Weltsicherheitsrat. Der amerikanische Außenminister Waren Christopher macht einen Vorstoß, in: Die Welt vom 01.02.1993.</p>
<p>1992: Malaysia</p>	<p>acht zusätzliche nicht-ständige Sitze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Asien: 3 ○ Afrika: 3 ○ Lateinamerika: 2 	<p>UN-Doc. A/47/PV.69.</p>

1992-1997: USA	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR um Deutschland und Japan als neue ständige Mitglieder • maßgebliche Prinzipien der Reform: Erhöhung der Repräsentativität des SR unter Gewährleistung seiner Effizienz und Effektivität • Charakteristika, durch die sich neue ständige Mitglieder auszeichnen müssen: globaler politische und wirtschaftlicher Einfluss sowie Fähigkeit, zum Erhalt des Friedens und der Sicherheit durch konkrete Maßnahmen weltweit beizutragen • drei weitere nicht-ständige Sitze, so dass SR insgesamt 20 Mitglieder umfasst • Aufhebung des Verbots der Wiederwahl nicht-ständiger Mitglieder (möglicherweise dadurch ständige regional rotierende Sitze) • bessere Zusammenarbeit zwischen ständigen und nicht-ständigen Mitgliedern, insbesondere den Truppen stellenden Staaten • keine Änderung des Vetorechts • Quorum bei 12 Stimmen 	<p>Gemeinsame Anmerkung von Präsident Clinton und dem japanischen Premierminister Hosokawa, in: Federal News Service vom 27.09.1993, zitiert nach: Bardo Fassbender, UN Security Council Reform and the Right to Veto, Den Haag 1998, S.237-238.</p> <p>Princeton Lyman, Saving the UN Security Council. A Challenge for the United Nations, in: United Nations Law Yearbook, 4/2000, S.127-146.</p> <p>Rede des amerikanischen Botschafters Gnehm vor der GV, in: UN-Doc. A/51/PV.46 vom 30.10.1996.</p> <p>Rede der amerikanischen UN-Botschafters Inderfurth vor der GV, in: UN-Doc. A/49/PV.30 vom 13.10.1994.</p> <p>Rede des amerikanischen UN-Botschafters Inderfurth vor der GV, in: UN-Doc. A/50/PV.58 vom 14.11.1995.</p> <p>UN-Doc. A/48/264 vom 20.07.1993.</p>
1993: Brasilien	<ul style="list-style-type: none"> • neue ständige Sitze für zwei Industriestaaten und für jeweils ein Entwicklungsland aus den Regionalgruppen Afrika, Asien und Lateinamerika • angemessene Erhöhung in der Kategorie nicht-ständiger Sitze, so dass SR danach 23 oder 24 Mitglieder umfasst 	<p>Stellungnahme Brasiliens vom 04.06.1993, wiedergegeben in: UN-Doc. A/48/264 vom 20.07.1993.</p>
1993: Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz der Kandidatur Deutschlands für ständigen Sitz • Erleichterung der Finanzierung von UN-Friedensmissionen 	<p>Aussage des französischen Diplomaten Alabrune gegenüber Lisette Andrae am 02.07.1999 in New York.</p> <p>„Für eine gewichtigere Rolle Bonns. Interview mit Edoard Balladur“, in: Süddeutsche Zeitung vom 23.10.1993.</p>
1993: Großbritannien	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR um solche ständigen Mitglieder, die sich durch „virtue of their global interest“ und ihren Beitrag zum Erhalt des Weltfriedens auszeichnen • Versuch, Reformprozess durch Vorschlag eines ständigen Sitzes für Deutschland und Japan zu bremsen, da dieses Modell am Widerstand der Dritten Welt scheitern würde • Versuch des Erhalts des status quo: Signal an Deutschland, dass ständiger Sitz unter der Voraussetzung eines erweiterten Kreis der ständigen Mitglieder um Staaten der Dritten Welt unterstützt wird, da Uneinigkeit unter Staaten der Dritten Welt zu keinem Reformkonzept führen würde • weitere Verzögerungstaktik durch besonderes Engagement an Diskussion über Reform der Arbeitsmethoden des SR 	<p>Claus Gennrich, „Bonn zufrieden über Hinweise aus London“, in: FAZ vom 14.07.1993.</p> <p>„Haken und Ösen. Kommen die Deutschen in den Sicherheitsrat? Die europäischen Nachbarn reagieren mit Hinhaltetaktik und Störmanövern“, in: Der Spiegel vom 22.02.1993.</p> <p>Rede des britischen UN-Botschafters Hannay vor der GV, in: UN-Doc. A/48/PV.62 vom 23.11.1993.</p> <p>Rede des britischen UN-Botschafters Hannay vor der OEWG am 28.03.1993 und vor der GV, in: UN-Doc. A/49/PV.48 vom 31.10.1994.</p>

<p>1993-1995: Gruppe der Blockfreien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wunsch nach stärkerer Vertretung der Entwicklungsländer, partielle oder selektive Erweiterung des SR zum Nachteil der Entwicklungsländer wird nicht akzeptiert • Verbesserung der Arbeitsmethoden des SR, da diese nicht den demokratischen Prinzipien von Transparenz und Partizipation entsprechen • Modifizierung des Vetorechts • je nach antizipierten Chancen auf eigenen ständigen Sitz wird entweder Erweiterung um ständige und nicht-ständige Mitglieder (durch 2/3 der NAM) oder nur um nicht-ständige Mitglieder (durch 1/3 der NAM) befürwortet <ul style="list-style-type: none"> ○ Forderung Indiens nach Erweiterung um beide Kategorien, ohne konkrete Vorschläge ○ Forderung Nigerias nach Erweiterung um sieben ständige (zwei für Afrika und Asien und jeweils einen für Lateinamerika, Westeuropa und Osteuropa) und neun nicht-ständige SR-Sitze ○ Erweiterung um neue ständige Sitze abgelehnt von: Botsuana, Djibuti, Kolumbien, Libanon, Libyen, Mexiko, Pakistan und Swasiland sowie ferner Argentinien • „Rückfallposition“: bei keiner Einigung auf Erweiterung um beide Kategorien, vorläufig nur Erweiterung um nicht-ständige Mitglieder • Erweiterung um mindestens elf neue Mitglieder, wobei Prinzipien der ausgeglichenen geographischen Verteilung und souveränen Gleichheit der Staaten zu berücksichtigen sind • Vetorecht als erster Schritt in Richtung einer völligen Abschaffung wird auf solche Resolutionen beschränkt, die Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta beinhalten • etwaige neue ständige Mitglieder haben kein Vetorecht 	<p>Dimitris Bourantonis, Reform of the UN Security Council and the Non-Aligned States, in: International Peacekeeping, Vol.5 1/1998, S.89-109.</p> <p>Erklärung der Staats- und Regierungschefs auf dem 11. Gipfel der Blockfreien in Cartagena vom 18.-20.10.1995, wiedergegeben in: UN-Doc. A/40/752 vom 13.12.1995.</p> <p>Final Document of the Tenth Conference of Heads of State or Government on Non-Aligned Countries in Jakarta vom 01.-06.09.1992, wiedergegeben in: UN-Doc. A/47/675-S/24816 vom 18.11.1992.</p> <p>Non-Paper vom 13.12.1994, wiedergegeben in: UN-Doc. A/49/965 vom 18.09.1994, S.94-103.</p> <p>Stellungnahme der Staaten auf Anfrage von Boutros-Ghali, wiedergegeben in: UN-Doc. A/48/264 vom 20.07.1993.</p> <p>Stellungnahme Indiens vom 29.06.1993, wiedergegeben in: UN-Doc. A/48/264 vom 20.07.1993.</p> <p>Stellungnahme Nigerias vom 30.06.1993, wiedergegeben in: ebd.</p> <p>UN-Doc. A/53/47/Annex 10.</p>
--	--	--

<p>1993: Russische Föderation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reform muss neu erworbene operationelle Effektivität des SR stärken • bei Erweiterung des SR muss in erster Linie berücksichtigt werden, wie stark ein Land zur Erhaltung des internationalen Friedens und anderer Zwecke der UN beiträgt • vorsichtige Unterstützung der Kandidatur Deutschlands und Japans um ständige Sitze • Erweiterung auf bis zu 20 SR-Mitglieder, wobei Fähigkeit des SR, auf internationale Entwicklungen effektiv und angemessen zu reagieren, gewährleistet bleiben muss • keine Beschränkung des Vetorechts der P5 • Entscheidung über Vetorecht möglicher neuer ständiger Mitglieder erst nach deren namentlicher Nennung • wenig reformorientierte Haltung Russlands: nur zögerliche und für Konsens unter UN-Mitgliedern völlig unzureichenden Zugeständnisse an erweiterten SR 	<p>Interview von Aleksander Gorelik (Direktor der Abteilung für Internationale Organisationen im russischen Außenministerium) mit Nachrichtenagentur ITAR-Tass am 26.08.2994.</p> <p>Interview von Vasily Sidorov (stellv. Außenminister) mit Nachrichtenagentur Interfax (Diplomatic Panorama) vom 09.12.1995.</p> <p>Sergei Lavrov, The UN as Viewed from Within, in: International Affairs, 3/1995, S.20-26.</p> <p>Rede des russischen Präsidenten Jelzin vor der 49. Generalversammlung, in: UN-Doc. A/49/PV.5 vom 26.09.1994.</p> <p>Stellungnahme der Russischen Föderation, in: UN-Doc. A/48/264 vom 20.07.1993.</p> <p>Rede des russischen UN-Botschafters Fedotov vor der GV, in: UN-Doc. A/49/PV.32 vom 14.10.1994.</p> <p>Rede des russischen UN-Botschafters Lavrov vor der GV, in: UN-Doc. A/53/PV.63 vom 19.11.1998.</p> <p>Rede eines russischen Vertreters vor der OEWG zur Frage des Vetos am 24.03.1999.</p>
<p>1993: Volksrepublik China</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung Deutschlands für ständigen Sitz aufgrund wirtschaftlicher Vorteile • Ablehnung eines ständigen Sitzes für Japan und Indien, da dadurch China den alleinigen Führungsanspruch im asiatisch-pazifischen Raum verlieren würde • Anerkennung der Notwendigkeit einer SR-Erweiterung zur Lösung des Problems der Unterrepräsentation der Entwicklungsländer • keine Effizienzverlust des SR: Erweiterung auf 20 oder 21 Mitglieder statt auf mindestens 26 • besondere Berücksichtigung der Entwicklungsländer bei Erweiterung des SR • Position der Entwicklungsländer, insbesondere „Rückfallposition“ der NAM, widerspricht jedoch chinesischer Position: Bestreben Chinas, Reformprozess aufzuhalten oder zu bremsen • Entscheidungen über Reform des SR müssen im Konsens aller UN-Mitgliedsstaaten getroffen werden • Ablehnung des Vetorechts für neue ständige Mitglieder 	<p>Joachim Glaubitz: Japan und China. Zwischen Misstrauen und Kooperation, in: Hans J. Mayer/Manfred Pohl (Hrsg.), Länderbericht Japan, Bonn 1994, S.192-204.</p> <p>Richard Meng, Mehr Skepsis als Hoffnung. Widerstände gegen eine Reform der Vereinten Nationen, in: Frankfurter Rundschau vom 04.10.1997.</p> <p>Kay Möller, Der stille Teilhaber. China zwischen Eigeninteresse und Kooperationsbereitschaft, in: Vereinte Nationen, 4/1999, S.140-144.</p> <p>Rede des chinesischen Botschafters Guofang vor der GV, in: UN-Doc. A/53/PV.64 vom 20.11.1998.</p> <p>Rede des chinesischen Botschafters Xuexian vor der GV, in: UN-Doc. A/51/PV.45 vom 30.10.1996.</p> <p>Rede des chinesischen UN-Botschafters Huasun vor der GV, in: UN-Doc. A/50/PV.59 vom 14.11.1995.</p> <p>Rede des chinesischen UN-Botschafters Zhaoxing vor der GV, in: UN-Doc. A/49/PV.61 vom 23.11.1993.</p> <p>Jörg Uthmann, In den Sicherheitsrat?, in: FAZ vom 28.09.1993.</p> <p>The Inter Press Service Daily Journal vom 06.06.1994.</p>

1994: Belize	<ul style="list-style-type: none"> • Modell I <ul style="list-style-type: none"> ○ P5 behalten ständige Sitze ○ Regionen Asien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa: je ein „ständiger“ Sitz, der alle drei Jahre auf regionaler Ebene durch Wahlen neu besetzt wird ○ besonders beitragsstarke Mitglieder: zwei „ständige“ Sitze, die so lange von den jeweiligen Staaten eingenommen werden, wie sie sich aufgrund ihrer hohen Beitragszahlungen dafür qualifizieren • Modell II <ul style="list-style-type: none"> ○ alle Regionalgruppen mit Ausnahme der USA: jeweils zwei „ständige“ Sitze, die alle drei Jahre neu besetzt werden ○ besonders beitragsstarke Mitglieder: drei „ständige“ Sitze, die so lange von jeweiligen Staaten eingenommen werden, wie sie sich aufgrund hoher Beitragszahlungen dafür qualifizieren 	UN-Doc. A/50/47/Add.1/Annex XV.
1994: Großbritannien und Frankreich	klarer Einsatz für ständige Mitgliedschaft Deutschlands und Japans	Rede des britischen UN-Botschafters Gomersall vor der GV, in: UN-Doc. A/49/PV.31 vom 14.10.1994. Rede des französischen UN-Botschafters Ladsous vor der GV, in: UN-Doc. A/49/PV.30 vom 13.10.1994.
1994: Indien	<ul style="list-style-type: none"> • Forderung nach eigenem ständigem Sitz • Erweiterung auf 10 oder 11 ständige sowie zwölf oder 14 nicht-ständige Mitglieder • Ablehnung des Modells ständiger rotierender Sitze 	Rede des indischen UN-Botschafters Gujral vor der 48.GV, in: UN-Doc. A/48/PV.62 vom 23.11.1993. Rede des indischen UN-Botschafters Mukherjee vor der 49.GV, in: UN-Doc. A/49/PV.14 vom 03.10.1994.

<p>1994: International Peace Academy/ Stanley Foundation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR auf 25 Mitglieder • "2+3+1"-Modell <ul style="list-style-type: none"> ○ zwei ständige Sitze ohne Vetorecht für Deutschland und Japan ○ drei „tenured seats“ für Regionen Afrika, Asien und Lateinamerika sowie einer, der global durch Wahl in Generalversammlung (GV) besetzt wird ○ bis zu vier nicht-ständige Sitze • "2+6+2"-Modell <ul style="list-style-type: none"> ○ zwei ständige Sitze ohne Vetorecht für Deutschland und Japan ○ zwei „tenured seats“ für jede Entwicklungsregion und zwei globale • Modell 1 <ul style="list-style-type: none"> ○ fünf nicht-ständige Sitze ○ fünf ständige Sitze: zwei auf globaler Ebene bestimmt und je einer für Afrika, Asien und Lateinamerika • Modell 2 <ul style="list-style-type: none"> ○ fünf nicht-ständige Sitze ○ fünf rotierende Sitze: zwei auf globaler und drei auf regionaler Ebene 	<p>International Peace Academy/ Stanley Foundation, Reform of the Security Council. Memorandum Submitted to the President of the UN General Assembly, vom 20.06.1994.</p>
<p>1994: Malaysia</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehrere Staaten sollen im Wechsel ihre Region vertreten, wobei Regionen Afrika, Asien und Lateinamerika je zwei rotierende ständige Sitze und Gruppe der Industriestaaten zwei ständige Sitze erhalten sollen • weitere sieben nicht-ständige Sitze, so dass SR insgesamt 30 Mitglieder umfassen soll 	<p>UN-Doc. A/50/47/Add.1/Annex XVI.</p>
<p>1994: Peter Wallenstein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ständiger Sitz für Deutschland, Japan, Brasilien, Indien und Nigeria • Einrichtung von „senatorial seats“: Staat kann dem SR sechs Jahre lang als „Senator“ angehören und wiedergewählt werden • bei Erweiterung des SR auf 24 Mitglieder sollen drei „senatorial seats“ und 16 nicht-ständige Sitze eingerichtet werden 	<p>Peter Wallenstein, Representing the World. A Security Council for the 21st Century, in: Security Dialogue, 1/1994, S.63-75.</p>

<p>1994-1996: Organisation für Afrikanische Einheit (O-AU)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • SR muss transparenter, demokratischer und effizienter gemacht werden • Gewährleistung einer geographischen Repräsentanz der Staaten, wobei der Schwerpunkt auf der Erhöhung der Zahl der ständigen Sitze für Entwicklungsländer liegt • Zuerkennung vom mindestens zwei ständigen Sitzen für Afrika, auf denen Staaten nach einem selbst festgelegten Rotationssystem wechseln sollen • Überprüfung des Vetorechts mit dem Ziel der völligen Abschaffung • reformierter SR soll nicht weniger als 26 Sitze umfassen, wobei Afrika neben den zwei ständigen Sitzen insgesamt fünf nicht-ständige Sitze für sich beansprucht • langfristige Demokratisierung des internationalen Systems, im Zuge derer die Kategorie „ständige Mitglieder“ vollkommen abgeschafft wird und sich alle SR-Mitglieder regelmäßigen Wahlen stellen müssen 	<p>Auszug des OAU Dokuments vom 29.09.1994 wiedergegeben in: UN-Doc. A/50/47/Add.1/ Annex IV.</p> <p>Gipfeltreffen der Regierungschefs der OAU in Harare vom 02.-04.06.1997, wiedergegeben in: UN-Doc. A/51/47/Annex XII.</p> <p>Gipfeltreffen der Regierungschefs der OAU in Ouagadougou vom 08.-10.06.1998, wiedergegeben in: UN-Doc. A/52/47/Annex XXIV.</p>
<p>1995/1997: „Gruppe der 10“ (Australien, Belgien, Bulgarien, Estland, Irland, Österreich, Portugal, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ständiger Sitz für Deutschland und Japan sowie Afrika, Asien und Lateinamerika (letztere auch mit Möglichkeit der Rotation) • zusätzliche nicht-ständige Mitglieder • insgesamt ca. 25 SR-Mitglieder • Entscheidung über Kandidaten durch Abstimmung der Region oder GV • neue Vetorechtsregelung • Vermeidung neuer Sitzkategorien • Unterstützung der P5 	<p>Diskussionspapier vom 09.05.1995, wiedergegeben in: UN-Doc. A/49/965, S.68-70.</p> <p>Diskussionspapier vom 27.03.1997, wiedergegeben in: UN-Doc. A/51/47/Annex III.</p>

<p>1995: Bericht der Ko-Vorsitzenden der OEWG über den Stand der Diskussion</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung um ständige und nicht-ständige Sitze, nur um eine der Kategorien oder um neue Kategorie bzw. neue Typen der Mitgliedschaft • bei keiner Einigung auf andere Kategorien der Mitgliedschaft nur Erweiterung der nicht-ständigen Sitze • Erweiterung auf mindestens 25 Sitze, wobei zusätzliche fünf ständige Sitze geschaffen werden • Verteilung der neuen ständigen Sitze nach geographischem Schlüssel, ökonomischer und politischer Macht sowie Beitrag zum Erhalt des Weltfriedens, wobei angemessene geographische Verteilung sichergestellt werden muss • Wahl der neuen ständigen Mitgliedern nach folgenden Kriterien: Ausführungen in Art.23 (1) der UN-Charta, angemessene Repräsentation der Entwicklungsländer, Bevölkerungsgröße, Wirtschaftsstärke und -potential, Wille zum und Konsistenz des Beitrags zu friedenserhaltenden sowie anderen politischen und ökonomischen Aktivitäten der UN sowie Zahlungen an UN • viele Delegierte lehnen allerdings Erweiterung der ständigen Sitze ab, da dadurch Prinzip der souveränen Gleichheit der UN-Mitgliedsstaaten und Effektivität des SR unterlaufen werden • die meisten Delegierten plädieren für eine Abschaffung des Vetos als anachronistisch • Vielzahl von Delegierten fordern eine Limitierung des Vetos in Möglichkeit und Reichweite der Nutzung 	<p>UN-Doc. A/49/965 vom 18.09.1995.</p>
<p>1995: Commission on Global Governance</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR auf 23 Mitglieder • drei neue nicht-ständige Mitglieder und fünf „standing members“, die bis zu einer umfassenden SR-Reform im Rat vertreten sind • „standing members“: zwei Industriestaaten und drei Entwicklungsländer aus Afrika, Asien und Lateinamerika • kein Vetorecht für „standing members“ und Beschränkung des Vetorechts der P5 • Quorum von 14 Stimmen 	<p>Commission on Global Governance: Our Global Neighbourhood, Oxford 1995.</p>
<p>1995: Gruppe der Blockfreien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „Rückfallposition“ der NAM <ul style="list-style-type: none"> ○ Erweiterung des SR um mindestens elf nicht-ständige Mitglieder, vorausgesetzt Einigung um Erweiterung in anderen Kategorien nicht möglich 	<p>UN-Doc. A/49/965 vom 18.09.1995, S.94-103.</p>
<p>1995: Gruppe der nordischen Staaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung um Kategorien der ständigen und nicht-ständigen Sitze, wobei SR nicht mehr als 23 Staaten umfassen soll • fünf neue ständige Sitze für entsprechend qualifizierte Staaten • keine Ausdehnung des Vetorechts auf neue Mitglieder • Verbot der Wiederwahl nicht-ständiger Mitglieder soll bestehen bleiben 	<p>Positionspapier der nordischen Staaten vom 14.06.1995, wiedergegeben in: UN-Doc. A/49/965 vom 18.09.1995.</p>

1995: Independent Working Group on the Future of the United Nations	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR auf 23 Mitglieder, mit nicht mehr als fünf ständigen Mitgliedern • Auswahl unter Beachtung anerkannter Partizipations- und Gleichheitsgrundsätze in einer universellen Organisation sowie von Fähigkeit und Willen eines Staates, sich an Friedenssicherung zu beteiligen • Beschränkung des Vetorechts auf Friedenssicherung und -durchsetzung 	Ford Foundation (Hrsg.), The United Nations in its Second Half Century. The Report of the Independent Working Group on the Future of the United Nations, New York 1995.
1995-1997: Italien	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung um zehn nicht-ständige Sitze, wobei auf jedem Sitz drei Staaten in Zweijahres-Rhythmus rotieren sollen • diese insgesamt 30 rotierenden Staaten werden von GV gewählt und alle 10 bis 15 Jahre neu bestätigt oder abgewählt 	UN-Doc. A/49/965 vom 18.09.1995, S.82ff.
1995: Kuba	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Sitze in beiden Kategorien, wobei Kategorien neuer Sitze für Regionen nicht spezifiziert werden • Verteilung der insgesamt acht neuen Sitze <ul style="list-style-type: none"> ○ drei für Asien ○ einer für WEOG ○ zwei für Afrika ○ zwei für Lateinamerika 	UN-Doc. A/49/965 vom 18.09.1995.
1995: malaysischer UN-Botschafter Razali Ismail (Präsident der GV und Vorsitzender der OEWG)	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung um neun Mitglieder: fünf ständige und vier nicht-ständige • ständige Sitze: <ul style="list-style-type: none"> ○ Afrika: ein Sitz ○ Asien: ein Sitz ○ Lateinamerika/ Karibik: ein Sitz ○ Industriestaaten: zwei Sitze • nicht-ständige Sitze verteilt auf Regionen Afrika, Asien, Osteuropa und Lateinamerika/ Karibik • kein Vetorecht für neue ständige Mitglieder, während alte vom Vetorecht nur in Fällen unter Kapitel VII der UN-Charta Gebrauch machen sollen • Quorum von 15 Stimmen • Überprüfung der Charta-Änderungen durch Konferenz nach zehn Jahren 	UN-Doc. A/51/47/Annex II.
1995: Mexiko	<ul style="list-style-type: none"> • vier nicht-rotierende nicht-ständige Sitze • ein rotierender nicht-ständigen Sitz für Deutschland und Japan für die Dauer von je 2 Jahren 	UN-Doc. A/49/965 vom 18.09.1995, S.92f.

1995: Modesto Seara-Vasquez	<ul style="list-style-type: none"> • keine Erweiterung sondern Neuverteilung der Sitze <ul style="list-style-type: none"> ○ abgeleitet von neu einzuführender Stimmengewichtung in GV ○ Sitze im SR an Staaten, die aufgrund von Bevölkerungsdichte, Größe des Territoriums und Bruttoinlandsprodukts höchste Stimmengewichtung in GV erreichen ○ fünf ständige Sitze an Staaten mit meisten Stimmen in GV ○ auf fünf weiteren Sitzen sollen zehn Staaten mit den nächsthöchsten Stimmenanteilen im Zweijahresturnus rotieren ○ fünf übrige Sitze an fünf Regionen als nicht-ständige Sitze ○ Ablehnung eines nicht-prozeduralen Resolutionsentwurfs bedarf Einspruch von drei ständigen Mitgliedern 	Modesto Seara-Vasquez: The UN Security Council at Fifty. Midlife Crisis or Terminal Illness?, in: Global Governance, 3/1995, S.285-296.
1995: Türkei	einziger Unterschied zum italienischen Modell von 1995: 40 statt 30 Staaten mit rotierenden Sitzen	UN-Doc. A/49/965 vom 18.09.1995, S.109ff.
1995: Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR um ständige Mitglieder aus dem Süden im Vordergrund und Unterstützung Deutschland und Japans erst an zweiter Stelle • rechtliche Gleichstellung der potentiellen neuen SR-Mitgliedern mit P5 	Rede des französischen UN-Botschafters de Charette in der GV, in: UN-Doc. A/50/PV.8 vom 27.09.1995. Rede des französischen UN-Botschafters Dejammet vor der GV, in: UN-Doc. A/52/PV.64 vom 05.12.1997.
1995: Großbritannien	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Rotationsmodelle von Tunesien und Norwegen, wonach mehrere Staaten einer Region auf gemeinsamem ständigen Sitz rotieren • Betonung der Wichtigkeit ständiger Sitze für Deutschland und Japan, aber auch Forderung nach ständigen Sitzen für Entwicklungsländer • keine Beschränkung des Vetorechts der P5 	Rede des britischen Botschafters Greenstock vor der GV, in: UN-Doc. A/53/PV.65 vom 20.11.1998. Rede des britischen UN-Botschafters Weston vor der GV, in: UN-Doc. A/51/PV.46 vom 30.10.1996.
1995: Gruppe lateinamerikanischer und karibischer Staaten	<ul style="list-style-type: none"> • Brasilien als einziges Land der Regionalgruppe, das Kandidatur offiziell angemeldet hat • Mexiko und Argentinien setzen sich mit Nachdruck für solche Reformkonzepte ein, die grundsätzlich Erhöhung on Kategorie ständiger Sitze nicht vorsehen • Beschränkung des Vetos mit Ziel der völligen Abschaffung 	Ausführungen eines Diplomaten der mexikanischen UN-Vertretung gegenüber Lisette Andreae am 15.07.1999 in New York. Stellungnahme Argentinien vom 23.06.1993, wiedergegeben in: UN-Doc. A/48/264 vom 20.07.1993. UN-Doc. A/49/965 vom 18.09.1995.

<p>1996: Auswärtiges Amt (Zusammenfassung der deutschen Reformvorschläge seit 1994)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei neue ständige Sitze für Regionen Afrika, Asien und Lateinamerika/ Karibik sowie ständige Sitze für Deutschland und Japan • rechtliche Gleichstellung der neuen ständigen Mitglieder mit P5, d.h. Veto für alle ständigen Mitglieder oder Abschaffung des Vetos • Erhöhung der Zahl der nicht-ständigen Mitglieder von 10 auf 14 und somit der Zahl der SR-Mitglieder von 15 auf 24 • Sitzverteilung <ul style="list-style-type: none"> ○ Regionen Afrika und Asien: insgesamt sieben Sitze ○ Osteuropa: zwei Sitze ○ Lateinamerika: drei Sitze ○ Gruppe Westeuropa und andere Staaten: zwei Sitze • transparentere Gestaltung der Arbeit des SR und bessere Zusammenarbeit mit GV • Überprüfungsklausel, die vorsieht, dass Zusammensetzung des SR nach 10 Jahren durch GV überprüft und, wenn nötig, geändert wird • jene Regionen, die sich nicht auf gemeinsamen Kandidaten für ständige SR-Mitgliedschaft einigen können, wird Möglichkeit gegeben, auf dem ihrer Region zustehenden Sitz mehrere Staaten in festgelegtem zeitlichen Rhythmus rotieren zu lassen 	<p>Periodic Review Clause. Arbeitspapier der Bundesrepublik Deutschland vom 02.07.1996, wiedergegeben in: UN-Doc. A/50/47/Add.1/Annex XIV vom 09.09.1996.</p> <p>Rede von Botschafter Eitel in der SR-Arbeitsgruppe am 23.04.1996, in: Permanent Mission of Germany to the United Nations (Hrsg.): The UN Reform – Reform of the Security Council. The German Position: Statement and Speeches held between 1994 and 1996, New York 1996, S.63 und 70.</p> <p>Rede von UN-Botschafter Eitel in der SR-Arbeitsgruppe am 11.06.1996, in: ebd., S.87-88.</p> <p>Rede von UN-Botschafter Graf zu Rantzau in der SR-Arbeitsgruppe am 08.04.1994, in: ebd., S.11-15.</p> <p>Rede von UN-Botschafter Graf zu Rantzau in der SR-Arbeitsgruppe am 13.10.1994, in: ebd., S.27-30.</p> <p>Rede von UN-Botschafter Henze in der SR-Arbeitsgruppe am 17.04.1994, in: ebd., S.19.</p> <p>Rede von UN_Botschafter Henze in der SR-Arbeitsgruppe am 23.05.1996, in: ebd., S.77.</p>
<p>1996: norwegische UN-Botschafter Lian</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erweiterter SR mit neuen nicht-ständigen und fünf ständigen Sitzen: drei für Entwicklungsländer aus Afrika, Asien und Lateinamerika und zwei für Industriestaaten, wobei drei Sitze für Entwicklungsländer Rotationssystem unterliegen können • Ausdehnung des Vetorechts auf neue ständige Mitglieder 	<p>Ständige Vertretung Norwegens bei den Vereinten Nationen: Positionspapier vom 10.05.1996.</p>
<p>1996: OAU, Tunesien und, Malaysia</p>	<p>Möglichkeit der Rotation für ständige Sitze der Regionalgruppen Afrika, Asien und Lateinamerika in festgesetztem Jahresturnus</p>	<p>Stellungnahme des tunesischen Botschafters Abdellah in der OEWG am 28.02.1996.</p> <p>UN-Doc. A/50/47/Add.1/Annex XVI vom 09.09. 1996.</p> <p>UN-Doc. A/50/47/Add.1/Annex XVII vom 09.09. 1996.</p> <p>UN-Doc. A/AC.247/1996/CRP.6 vom 25.04.1996.</p>

<p>1996: Ukraine ("2+8"-Modell)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ständige Sitze nur für solche Staaten, die sich durch „exceptional contribution“ an Vereinte Nationen auszeichnen • neue ständige Sitze nur für Deutschland und Japan • daneben lediglich Erweiterung um acht nicht-ständige Mitglieder unter Beibehaltung des Prinzips einer gleichwertigen geographischen Verteilung <ul style="list-style-type: none"> ○ Afrika und Asien: vier Sitze ○ Lateinamerika: zwei Sitze ○ WEOG: ein Sitz ○ Gruppe osteuropäischer Staaten: ein Sitz 	<p>Positionspapier der Ukraine vom 11.07.1996, wiedergegeben in: UN-Doc. A/52/47/Annex XVIII.</p>
<p>1997/98: USA</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zur Akzeptanz von drei weiteren ständigen Sitzen für Staaten der Dritten Welt neben Japan und Deutschland • Aufnahme neuer ständiger Mitglieder nur unter Voraussetzung der Unterzeichnung des Nichtverbreitungsvertrags 	<p>Erklärung des Sprechers des Department of State am 17. und 18.07.1997, in: US Department of State. Daily Press Briefings Nr.108 und 109.</p>
<p>1997: bilaterale Gespräche der beiden Ko-Vorsitzenden der OEWG mit 165 Staaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • sehr große Mehrheit der Staaten für Erweiterung in herkömmlichen Sitzkategorien • Mehrheit davon wünscht Erweiterung um fünf ständige und fünf nicht-ständige Mitglieder • neue ständige Mitglieder aus Industrie- und Entwicklungsländern und gegenüber alten ständigen Mitgliedern nicht zu diskriminieren • keine Mehrheit für neue Sitzkategorie der halb-ständigen Sitze (vgl. Modell Italiens von 1997) • keine konkreten Mehrheitsvorschläge für Regelung der Veto-Frage 	<p>UN-Doc. A/51/47/Annex VII.</p>
<p>1997: Bruce Russett</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR um sechs weitere nicht-ständige Mitglieder • Aufhebung des Wiederwahlverbots • Festlegung des Quorums auf 13 oder 14 Stimmen • Beschränkung des Vetorechts auf Kapitel VII • Streichung von Art.107 und Änderung der Feindstaatenklausel • Verbesserung der Arbeitsmethoden und Transparenz des SR • periodische Überprüfung der Zusammensetzung des SR 	<p>Bruce Russett, Breaking the Restructuring Logjam, in: Ders. (Hrsg.): The Once and Future Security Council, New York 1997, S.153-172.</p>
<p>1997: Gruppe der arabischen Staaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei nicht-ständige Sitze für arabische Staaten • bei Erweiterung um ständige Sitze auch einen eigenen ständigen Sitz mit allen Privilegien, der innerhalb der Gruppe rotieren soll 	<p>Arbeitspapier der Gruppe der arabischen Staaten, wiedergegeben in: UN-Doc. A/51/47/Annex VIII.</p>

1997: Italien	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR um ständige, nicht-ständige und nicht-ständige rotierende Sitze • zehn nicht ständige Sitze, auf dem drei Staaten mit einer aktiven Zeit im Rat von zwei Jahren rotieren <ul style="list-style-type: none"> ○ Asien und Afrika: fünf Sitze ○ Lateinamerika: zwei Sitze ○ WEOG: zwei Sitze ○ Osteuropa: ein Sitz • diese insgesamt 30 rotierenden Staaten sollen von GV gewählt und alle 12 bis 18 Jahre einer Überprüfung unterzogen werden 	A Revised Proposal for the Enlargement of the Security Council of the United Nations, eingebracht in der OEWG im Juni 1997.
1998: Bundesregierung	<ul style="list-style-type: none"> • ständiger Sitz für Deutschland, wenn SR-Reform unter Gesichtspunkt größerer regionaler Ausgewogenheit abgeschlossen ist und der grundsätzlich bevorzugte europäischer Sitz nicht erreicht werden kann • Begründungspflicht für Einlegen des Vetos gegenüber der GV als vorläufige Maßnahme zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit des SR ohne Charta-Änderung 	<p>„Fischer stellt ständigen neuen Sitz in Frage“, in: Frankfurter Rundschau vom 04.11.1998.</p> <p>„Joschka Fischer im Interview“, in: Die Zeit vom 21.11.1998.</p> <p>SPD/Bündnis 90/Die Grünen (Hrsg.): Aufbruch und Erneuerung. Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert. Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Bonn 1998.</p>
1998: deutscher UN-Botschafter Gerhard Henze	<ul style="list-style-type: none"> • stärker konsensorientierte Arbeit des SR • Befolgung der Bestimmungen von Res.267(III) von 1949, die Natur der prozeduralen Fragen genau festgelegt • ständige SR-Mitglieder müssen Veto begründen • hochrangige Arbeitsgruppe soll sich Frage des Vetos für bisherige und neue SR-Mitglieder annehmen und der GV Empfehlungen vorlegen • neue ständige SR-Mitglieder dürfen während Übergangszeit Vetorecht nicht individuell ausüben, vielmehr müssen mind. zwei neue ständige Mitglieder ihr Veto einlegen, um Resolution zu verhindern • neue ständige Mitglieder sind außerdem nicht berechtigt, bei propagierter Überprüfung der Zusammensetzung des SR Veto einzulegen und können so nach mehrheitlichem Willen der GV abgewählt werden • Quorum auf 13 oder 14 Stimmen festgelegt, so dass Entwicklungsländer stets über erforderliche Mehrheit verfügen, während sich die Industriestaaten mit nur 10 Stimmen in schwächerer Position befinden 	<p>Rede von UN-Botschafter Henze in der SR-Arbeitsgruppe am 21.04.1998, veröffentlicht als offizielles Papier A/AC.247/1998/CRP.8 und wiedergegeben in: UN-Doc. A/52/47/Annex XIV vom 24.08.1998.</p> <p>Rede von UN-Botschafter Henze in der SR-Arbeitsgruppe am 22.04.1998, veröffentlicht als offizielles Papier A/AC.247/ 1998/CRP.9 und wiedergegeben in: UN-Doc. A/52/47/Annex XXII vom 24.08.1998.</p>
1998: Gruppe der arabischen Staaten	in einem auf 26 Mitglieder erweiterten SR sollen der Regionalgruppe Asien zwei ständige Sitze zustehen, die Rotationssystem unterliegen	Arbeitspapier der Gruppe der arabischen Staaten vom 12.12.1997, wiedergegeben in: UN-Doc. A/52/47/Annex XXI.

<p>1998: Gruppe der osteuropäischen Staaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Erweiterung der nicht-ständigen Sitze ein zusätzlicher Sitz für Gruppe der osteuropäischen Staaten • keine Forderung nach eigenem ständigen Sitz • ständige Sitze für Deutschland und Japan bei gleichzeitiger Betonung der Notwendigkeit des zusätzlichen nicht-ständigen Sitzes für die Gruppe 	<p>Positionspapier der osteuropäischen Staaten, wiedergegeben in: UN-Doc. A/52/47/Annex XXIII.</p>
<p>1998: „P3+2-Gruppe“ (USA, GB, Frankreich, Deutschland, Japan)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR auf 24 Mitglieder (Ablehnung durch USA) • entsprechend dem Reformplan von Botschafter Razali soll SR um fünf neue ständige und vier nicht-ständige Mitglieder erweitern werden, wobei auch regionale Verteilung mit Vorschlägen Razalis übereinstimmen • Regelung des Vetorechts an einzurichtende hochrangige Arbeitsgruppe zu übertragen 	<p>Darstellung basiert auf Gesprächen Lisette Andreaes mit Diplomaten verschiedener Staaten, die am „P3+2“-Plan beteiligt waren.</p>
<p>1998-2004: Italien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Annäherung an „Rückfallposition“ der NAM, da eigener Rotationsvorschlag keine Mehrheit erzielen und Italien keine Chance auf eigenen ständigen Sitz haben würde • Erweiterung um fünf bis sechs nicht-ständige Sitze • Ziel: Schwächung der Europäischen Union und Nicht-Repräsentanz arabische und islamische Welt • Vorschlag einer gemeinsamen deutsch-italienischen Initiative zu einem europäischen Sitz • eigener italienischer Sitz als Alternative in Brief an US-Präsident Clinton 	<p>Rede des italienischen Außenministers Dini vor der GV, in: UN-Doc. A/53/PV.11 vom 23.09.1998. Franco Frattini, In der Einbahnstraße nationaler Egoismen, in: FAZ vom 27.09.2004, S. 12. „Italien für europäischen Sitz“, in: FAZ vom 01.09.2004, S. 2. „Rom will Sitz im Sicherheitsrat“, in: FAZ vom 25.08.2004, S. 5.</p>
<p>1999: Spanien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung um fünf bis sechs nicht-ständige Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> ○ Afrika: zwei Sitze ○ Asien, Lateinamerika, WEOG und Gruppe der osteuropäischen Staaten je ein Sitz • bei Erweiterung um ständigen Sitz für WEOG-Staaten kann dieser nur gemeinschaftliche besetzt werden, wobei EU-Staaten entsprechend EU-Präsidentschaft rotieren 	<p>Äußerung einer Diplomatin der spanischen UN-Vertretung gegenüber Lisette Andreae am 08.07.1999 in New York.</p>

<p>2000: Bundesregierung</p>	<p>ständiger Sitz für Deutschland und Japan</p>	<p>Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP: Die Vereinten Nationen an der Schwelle zum neuen Jahrtausend, BT-Drucksache 14/5243 vom 07.02.2001, S.6.</p> <p>Ivonne Esterhazy, Fischer fordert Reform des Vetorechts bei der UNO, in: Handelsblatt vom 23.09.1999.</p> <p>Ludger Volmer zum Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen am 07.09.2000.</p> <p>Rede des deutschen Außenministers Fischer vor der 54. UN-Generalversammlung am 22.09.1999, in: Vereinte Nationen, 5/1999, S.169-170.</p> <p>Rede des deutschen Außenministers Fischer vor der 55. UN-Generalversammlung am 14.09.2000.</p> <p>Rede von UN-Botschafter Kastrup in der SR-Arbeitsgruppe am 08.02.1999.</p> <p>Rede des deutschen Bundeskanzlers Schröder vor den Vereinten Nationen anlässlich des Millennium-Gipfels am 06.09.2000 in New York, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Bulletin Nr.55 vom 12.09.2000.</p> <p>Jürgen Schönstein, Deutschland fordert UNO-Mitspracherecht, in: Die Welt vom 23.09.1999</p> <p>„Schröder und Obuchi für weitere Reformen der UN“, in: FAZ vom 13.01.1999.</p> <p>Security Council Reform. Germany's Position According to GA President Operetti's Invitation to Comment on the Issues Raised in Conference Room Paper 2 (CRP2/Rev.1, 14.05.1999) of the Open-ended Working Group on Security Council Reform.</p>
------------------------------	---	--

2003: Europäisches Parlament	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Zahl der SR-Mitglieder • bei Beibehaltung der Sitze Frankreichs und Großbritanniens: EU als ständiges Mitglied sobald deren Rechtspersönlichkeit anerkannt ist • Begrenzung des Vetorechts auf Kapitel VII 	Bericht über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen Doc. A5-0480/2003 vom 16.12.2003.
2004: Ägypten	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung des Anspruchs auf einen eigenen Sitz: Repräsentanz Afrikas inklusive der arabischen und islamischen Welt • Angebot eines weiteren rotierenden afrikanischen Sitzes • Verweis auf den Beschluss von Harare 1997: für Afrika zusätzlich zwei ständige und drei nicht-ständige Sitze • Erweiterung des SR auf mindestens 26 Mitglieder 	„Auch Ägypten meldet Anspruch an“, in: FAZ vom 27.09.2004, S. 4.
2004: High Level Panel (Modell A)	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR auf 24 Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> ◦ sechs neue ständige Mitglieder, davon zwei aus Afrika, zwei aus Asien, eines aus Europa und eines aus Lateinamerika sowie drei neue nicht-ständige Mitglieder 	Eine sicherere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung. Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel, vgl. Blaue Reihe der DGVN, Nr.89 2004.
2004: High Level Panel (Modell B)	<p>Drei-Klassen-Modell mit 24 SR-Mitgliedern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klasse: bestehende fünf ständige Sitze 2. Klasse: acht „semi-permanente“ Sitze mit einer Amtsdauer von vier Jahren und der Möglichkeit zur Wiederwahl (je zwei für Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika) 3. Klasse: elf nicht-ständige Mitglieder mit einer Amtsdauer von zwei Jahren ohne Vetorecht (ein zusätzlicher Sitz für Afrika neben den bestehenden) 	Eine sicherere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung. Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel, vgl. Blaue Reihe der DGVN, Nr.89 2004.
2004: Nigeria	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung des Anspruchs auf einen eigenen Sitz: Repräsentanz Afrikas • Vorstoß gründet sich nicht auf innerafrikanische Abstimmung 	„Nigeria und Südafrika bewerben sich“, in: FAZ vom 25.09.2004, S. 6.
2004: Südafrika	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung des Anspruchs auf einen eigenen Sitz: Repräsentanz Afrikas • Aufgabe des Konzepts eines rotierenden AU-Sitzes 	„Nigeria und Südafrika bewerben sich“, in: FAZ vom 25.09.2004, S. 6.
2004: Volker Rittberger	<ul style="list-style-type: none"> • quasi-ständige Mitgliedschaft für bspw. Brasilien, Deutschland, Indien und Japan • Aufhebung des Verbots unmittelbarer Wiederwahl in Art.23 	„Ein problematisches Streben: Ständiger Sitz für Deutschland im UN-Sicherheitsrat?. Interview mit Volker Rittberger“, in: WZB-Mitteilungen Nr.105, September 2004, S.20-22.

2005: Afrikanische Union	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR um ständige und nicht-ständige Mitglieder auf insgesamt 26 Mitgliedern <ul style="list-style-type: none"> ○ Afrika: zwei ständige und zwei nicht-ständige Sitze ○ Asien: zwei ständige und ein nicht-ständiger Sitz ○ Lateinamerika: ein ständiger und ein nicht-ständiger Sitz ○ Osteuropa: ein nicht-ständiger Sitz ○ WEOG: ein ständiger Sitz • Forderung der gleichen Rechte und Privilegien der P5 auch für neue ständige Mitglieder, einschließlich des Vetorechts 	African Union. Question of Equitable Representation on and Increase in the Membership of the Security Council and Related Matters, UN Doc. A/59/L.67 vom 21.07.2005, vgl. Anhang C.
2005: Bericht des Generalsekretärs der UN Kofi Annan	Übernahme der beiden Modelle A und B aus dem High Level Panel-Bericht und Empfehlung an GV, diese entsprechend zu berücksichtigen, jedoch zusätzlich auch „alle anderen auf der Grundlage des einen oder anderen Modells entstanden, in Hinblick auf die Größe und Ausgewogenheit des Rates tragfähigen Vorschläge“	Kofi Annan, In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle, vgl. Blaue Reihe der DGVN, Nr. 90 2005.
2005: China	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR unter Voraussetzung einer größeren Einbeziehungen von Entwicklungsländern unter Beibehaltung seiner Autorität und Effizienz • Unterstützung des Vorschlages der Afrikanischen Union und Ablehnung der Resolution der G4 • Verteilung neue Sitze unter geographischen und kulturellen Gesichtspunkten, wobei die einzelnen Regionalgruppen die neuen Mitglieder des SR benennen sollen 	<p>Liu Jianchao (Foreign Ministry Spokesman), Comment on the Outcome of the Discussion at the Special Summit of the African Union on the Reform of the UN Security Council, unter: [http://www.china-un.org/eng/fyrth/t206516.htm].</p> <p>Position Paper of the People's Republic of China on the United Nations Reforms vom 07.06.2005, unter: [http://www.china-un.org/eng/xw/t199101.htm].</p> <p>Rede des chinesischen Botschafter Guangya vor der 59. GV vom 11.07.2005, unter: [http://www.china-un.org/eng/xw/t203216.htm].</p>
2005: Europäisches Parlament	<ul style="list-style-type: none"> • Forderung nach ständigem Sitz für die Europäische Union, wobei unabhängig vom gewählten Reformmodell die EU mögliche zusätzliche Sitze für die europäische Regionalgruppe übernimmt • Wahl der neuen europäischen Mitglieder des SR durch europäische Institutionen • Erhöhung der Zahl der Entwicklungsländer im Rat • Unterstützung der Modelle A und B des High Level Panels bzw. des Generalsekretärs 	<p>Armin Laschet, Auch ohne Verfassung EU-Repräsentanz im UN-Sicherheitsrat, 14.07.2005, auf der Homepage von Laschet unter: [http://www.armin-laschet.de]</p> <p>Entschließung des Europäischen Parlamentes zur Reform der Vereinten Nationen, P6_TA(2005)0237 vom 14.07.2005, unter: [http://www.europarl.eu.int/registre/recherche/NoticeDetaillee.cfm?docid=148226&doclang=DE]</p>

2005: Frankreich	<p>Erweiterung des SR um ständige und nicht-ständige Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ neue ständige Mitglieder: „powers that are in a position to make a major contribution to world peace and security“, namentlich die G4 ○ Verteilung der neuen nicht-ständigen Sitze nach geographischem Schlüssel ○ Unterstützung der afrikanischen Forderung nach neuen ständige und nicht-ständige Sitzen 	<p>Rede von Botschafter La Sablière vor der 59. GV vom 11.07.2005, unter: [http://www.un.int/france/frame_anglais/_frame/accueil_accueil_frame/accueil_ang.htm]</p>
2005: G4 (Brasilien, Deutschland, Indien und Japan)	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des Modells A aus dem Bericht von Kofi Annan mit einem zusätzlichen nicht-ständigen Sitz für Osteuropa • Wahl der neuen ständigen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit durch GV, eigene ständige Sitze jedoch angemeldet • Überprüfung der Erweiterung des SR nach 15 Jahren • gleiche Recht und Privilegien der neuen ständigen Mitglieder wie P5, jedoch Verpflichtung, Vetorecht bis zur Überprüfung nicht auszuüben • Quorum von 14 Stimmen 	<p>Brasilien, Deutschland, Indien, Japan. Entwurf einer Resolution über die Reform des Sicherheitsrats, UN Doc. A/59/L.64 vom 06.07.2005, vgl. Anhang C.</p>
2005: Großbritannien	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR um ständige und nicht-ständige Mitglieder, speziell seitens der Entwicklungsländer • Unterstützung der Kandidatur der G4 sowie Afrikas um ständigen Sitz • kein Vetorecht für neue ständige Mitglieder 	<p>Permanent Mission of the United Kingdom to the United Nations, United Nations Reform, unter: [http://www.ukun.org/search/Search_show.asp?Aid=96&T=2]. Rede des britischen UN-Botschafters Parry vor der 59. GV vom 12.07.2005, unter: [http://www.ukun.org/search/Search_show.asp?Aid=949&T=1].</p>
2005: Gruppe „Geeint im Konsens“ („Coffee Club“)	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des SR um 10 neue nicht-ständige Mitglieder durch Wahl in der GV nach Art.23 (sechs aus Afrika, fünf aus Asien, vier aus Lateinamerika, zwei aus Osteuropa und drei aus der WEOG) • Regionalgruppen können über Möglichkeiten der Wiederwahl und Rotation der nicht-ständigen Mitglieder entscheiden • Quorum von 15 Stimmen • Beschränkung des Vetorechts 	<p>Uniting for Consensus. Draft Resolution on Security Council Reform, UN Doc. A/59/L.68 vom 21.07.2005, vgl. Anhang C.</p>

2005: USA	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung einer Erweiterung des SR „at the appropriate time“, wenn diese den Rat effektiver macht • Kriterien der Erweiterung: u.a. Engagement für die UN, gemessen an finan- ziellem Beitrag und Beitrag zu friedenssichernden Missionen sowie Gewicht des Landes, sowohl durch Größe der Bevölkerung als auch wirtschaftlich • Erweiterung um „two or so“ ständige und zwei oder drei nicht-ständige Mit- glieder, wobei explizit Japan als Kandidat für einen ständigen Sitz genannt wird, dass die amerikanischen Kriterien erfüllt • kein Vetorecht für neue ständige Mitglieder 	<p>Rede von Tahir-Kheli (Senior Advisor to the Secretary of State for UN Reform) vor der 59. GV am 12.07.05, unter: [http://www.un.int/usa/05_130.htm].</p> <p>R. Nicholas Burns (Under Secretary for Political Affairs), UN Reform, Briefing 16.06.05, unter: [http://www.state.gov/p/us/rm/2005/48186.htm]</p> <p>Kristen Silverberg (Assistant Secretary of State for International Organization Affairs), Security Council Reform, Briefing vom 31.07.2005, unter: [http://www.state.gov/p/io/rts/rm/52382.htm]</p>
-----------	--	---

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Basis von Andreae 2002 und der Sichtung aktueller Reformmodelle.

ANHANG B

Tabelle 1:
UN-MITGLIEDSTAATEN NACH WIRTSCHAFTSLEISTUNG (BIP IN MRD US-DOLLAR), 2003

Staat	BIP	Rang
China	1 417	6.
Deutschland	2 085	3.
Frankreich	1 523	5.
Großbritannien	1 680	4.
Indien	568	12.
Italien	1 243	7.
Japan	4 390	2.
Kanada	757	8.
Korea (Republik)	576	11.
Mexiko	637	10.
Spanien	698	9.
USA	1 0946	1.

Quelle: World Bank: World Development Report 2005. Washington D.C.: World Bank, 2004, S. 256-257 (Table 1).

Tabelle 2:
UN-MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (IN MIO), 2003

Staat	Mio.	Rang
Bangladesch	138,1	8.
Brasilien	176,6	5.
China	1 288,4	1.
Deutschland	82,6	12.
Indien	1 064,4	2.
Indonesien	214,5	4.
Japan	127,2	10.
Mexiko	102,3	11.
Nigeria	135,6	9.
Pakistan	148,4	6.
Russland	143,4	7.
USA	291,0	3.

Quelle: World Bank: World Development Report 2005. Washington D.C.: World Bank, 2004, S. 256-257 (Table 1).

Tabelle 3:
UN-MITGLIEDSTAATEN NACH BEITRAGSSCHLÜSSEL FÜR DEN ORDENTLICHEN
UN-HAUSHALT, 2004-2006 (IN PROZENT)

Staat	Prozent	Rang
China	2,053	9.
Deutschland	8,662	3.
Frankreich	6,030	5.
Großbritannien	6,127	4.
Italien	4,885	6.
Japan	19,468	2.
Kanada	2,813	7.
Korea (Republik)	1,796	11.
Mexiko	1,883	10.
Niederlande	1,690	12.
Spanien	2,520	8.
USA	22,000	1.

Quelle: Zeitschrift VEREINTE NATIONEN 52/2, April 2004, S. 52-53.

Tabelle 4:
 GEWICHTUNG DER STIMMEN/ JEWEILIGE POSITION (UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON A: PFLICHTBEITRÄGE
 ZUM UN-HAUSHALT, B: ANTEIL AM GESAMTEN UN-BRUTTOSOZIALPRODUKT)

Staat	A	B
USA	9,065 (1)	11,716 (1)
China	7,672 (2)	8,462 (2)
Japan	7,282 (3)	5,423 (4)
Indien	5,960 (4)	6,345 (3)
Deutschland	3,835 (5)	2,987 (5)
Frankreich	2,623 (6)	2,130 (6)
Großbritannien	2,322 (7)	2,079 (7)
Italien	2,155 (8)	1,796 (9)
Brasilien	1,906 (9)	1,941 (8)
Russland	1,347 (10)	1,322 (10)
Spanien	1,225 (11)	1,052 (11)
Kanada	1,185 (12)	1,034 (12)
Mexiko	1,078 (13)	1,203 (13)
Korea (Republik)	1,041 (14)	0,880 (14)

Quelle: Joseph E. Schwartzberg, United Nations, a.a.O..

Tabelle 5:

GEBERPOSITION DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN AUSGEWÄHLTEN SPEZIALORGANEN, 1974 – 2003/ „TOP 10“

Jahr	UNDP	UNEP	UNFPA	UNHCR	UNICEF	UNRWA	WFP
1974	5	2	5	6	4	5	8
1975	5	3	4	7	7	6	3
1976	5	4	6	7	8	5	3
1977	5	5	7	7	7	6	5
1978	4	4	3	8	7	5	5
1979	5	4	2	3	6	4	7
1980	4	4	2	5	5	5	6
1981	6	4	3	6	10	8	10
1982	6	5	4	3	10	7	-
1983	7	5	3	7	10	8	6
1984	6	5	3	3	10	8	6
1985	7	6	3	4	-	8	7
1986	6	5	3	3	-	7	8
1987	5	4	2	3	-	8	5
1988	6	4	2	4	-	8	10
1989	8	7	3	5	-	8	8
1990	7	3	3	10	-	5	6
1991	7	2	5	4	-	6	8
1992	6	3	5	-	-	8	7
1993	7	3	3	3	-	9	5
1994	8	4	4	10	-	-	4
1995	9	2	5	9	-	6	2
1996	4	2	4	9	-	8	2
1997	6	2	6	7	-	8	5
1998	7	4	5	8	-	6	5
1999	8	3	6	9	-	9	5
2000	10	3	9	9	-	9	9
2001	-	3	8	8	-	-	3
2002	10	3	8	8	-	8	6
2003	10	2	7	8	-	6	6

Quelle: Eigene Auswertung von UN-Veröffentlichungen

Tabelle 6:

EXTRABUDGETÄRE BEITRÄGE FÜR OPERATIVE AKTIVITÄTEN DER SONDERORGANISATIONEN, 1990 – 2002 (IN Mio US-DOLLAR)/ „TOP 12“

Staat	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Australien	-	-	-	-	-	14,6 (12.)	13,5 (12.)	15,4 (11.)	-	-	13,4 (11.)	-	-
Belgien	20,1 (12.)	-	-	14,7 (11.)	10,6 (12.)	16,4 (11.)	16,2 (10.)	11,8 (12.)	17,9 (10.)	15,3 (11.)	15,6 (10.)	18,7 (10.)	18,7 (11.)
Dänemark	27,6 (7.)	41,4 (5.)	29,7 (7.)	41,2 (6.)	36,0 (5.)	26,6 (8.)	36,2 (4.)	28,6 (6.)	34,3 (6.)	25,7 (8.)	30,8 (7.)	28,7 (7.)	23,6 (9.)
Deutschland	23,5 (9.)	30,0 (8.)	27,6 (8.)	33,4 (7.)	30,3 (7.)	27,9 (7.)	28,5 (7.)	26,7 (7.)	22,9 (9.)	19,4 (9.)	-	-	18,6 (12.)
Finnland	22,0 (11.)	26,8 (9.)	16,3 (12.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	-	-	-	-	15,9 (11.)	-	-	-	-	11,6 (12.)	-	10,5 (12.)	-
Großbritannien	23,0 (10.)	26,1 (10.)	24,5 (10.)	23,2 (9.)	22,7 (9.)	45,6 (3.)	26,4 (8.)	26,0 (8.)	41,4 (4.)	56,8 (4.)	133,7 (1.)	82,8 (4.)	88,2 (2.)
Italien	36,3 (4.)	86,4 (1.)	86,0 (1.)	56,0 (3.)	62,3 (2.)	38,0 (5.)	46,8 (2.)	45,8 (2.)	35,4 (5.)	56,1 (5.)	76,1 (4.)	85,9 (3.)	75,4 (4.)
Japan	29,5 (6.)	53,8 (3.)	35,2 (6.)	44,9 (5.)	46,5 (4.)	55,1 (2.)	38,0 (3.)	45,6 (3.)	25,5 (8.)	68,7 (3.)	67,1 (5.)	39,3 (6.)	37,0 (6.)
Kanada	-	-	-	-	-	-	-	-	10,3 (12.)	-	12,5 (12.)	25,0 (9.)	30,4 (7.)
Niederlande	75,0 (1.)	76,9 (2.)	85,9 (2.)	92,9 (1.)	85,0 (1.)	89,1 (1.)	78,4 (1.)	86,8 (1.)	82,2 (1.)	75,8 (2.)	132,8 (2.)	144,5 (1.)	82,5 (3.)
Norwegen	36,0 (3.)	32,0 (7.)	35,7 (5.)	33,3 (8.)	29,8 (8)	29,6 (6.)	35,0 (5.)	36,5 (5.)	47,8 (3.)	41,8 (6.)	44,6 (6.)	50,7 (5.)	63,9 (5.)
Saudi-Arabien	-	15,6 (12.)	17,4 (11.)	14,1 (12.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schweden	53,9 (2.)	47,2 (4.)	46,3 (3.)	52,9 (4.)	33,3 (6.)	20,6 (9.)	17,9 (9.)	24,5 (9.)	26,8 (7.)	34,2 (7.)	30,4 (8.)	28,2 (8.)	27,3 (8.)
Schweiz	24,3 (8.)	21,2 (11.)	26,5 (9.)	21,6 (10.)	20,8 (10.)	19,6 (10.)	15,4 (11)	16,8 (10.)	15,8 (11.)	19,0 (10.)	19,3 (9.)	16,8 (11.)	19,1 (10.)
USA	32,4 (5.)	38,2 (6.)	43,8 (4.)	72,8 (2.)	51,4 (3.)	45,3 (4.)	35,7 (6.)	43,1 (4.)	56,2 (2.)	93,0 (1.)	99,6 (3.)	92,1 (2.)	102,0 (1.)
Insgesamt	521,0	597,3	584,1	612,5	553,7	556,2	541,2	565,3	661,8	744,1	942,0	935,3	873,8

Quelle: United Nations/Economic and Social Council: Comprehensive Statistical Data on Operational Activities for Development for the Year. Note by the Secretary-General. New York, UN, 1992ff (Table A-4).

Tabelle 7:
ODA-QUOTE DER OECD-STAATEN/ „TOP-12“

Staat	2003	2002
1. Norwegen	0,92	0,89
2. Dänemark	0,84	0,96
3. Luxemburg	0,81	0,77
4. Niederlande	0,80	0,81
5. Schweden	0,79	0,84
6. Belgien	0,60	0,43
7. Frankreich	0,41	0,38
8. Irland	0,39	0,32
9. Schweiz	0,39	0,32
10. Finnland	0,35	0,35
11. Großbritannien	0,34	0,31
12. Deutschland	0,28	0,27

Quelle: Schneckener, UN-Sicherheitsrat, a.a.O., S. 3.

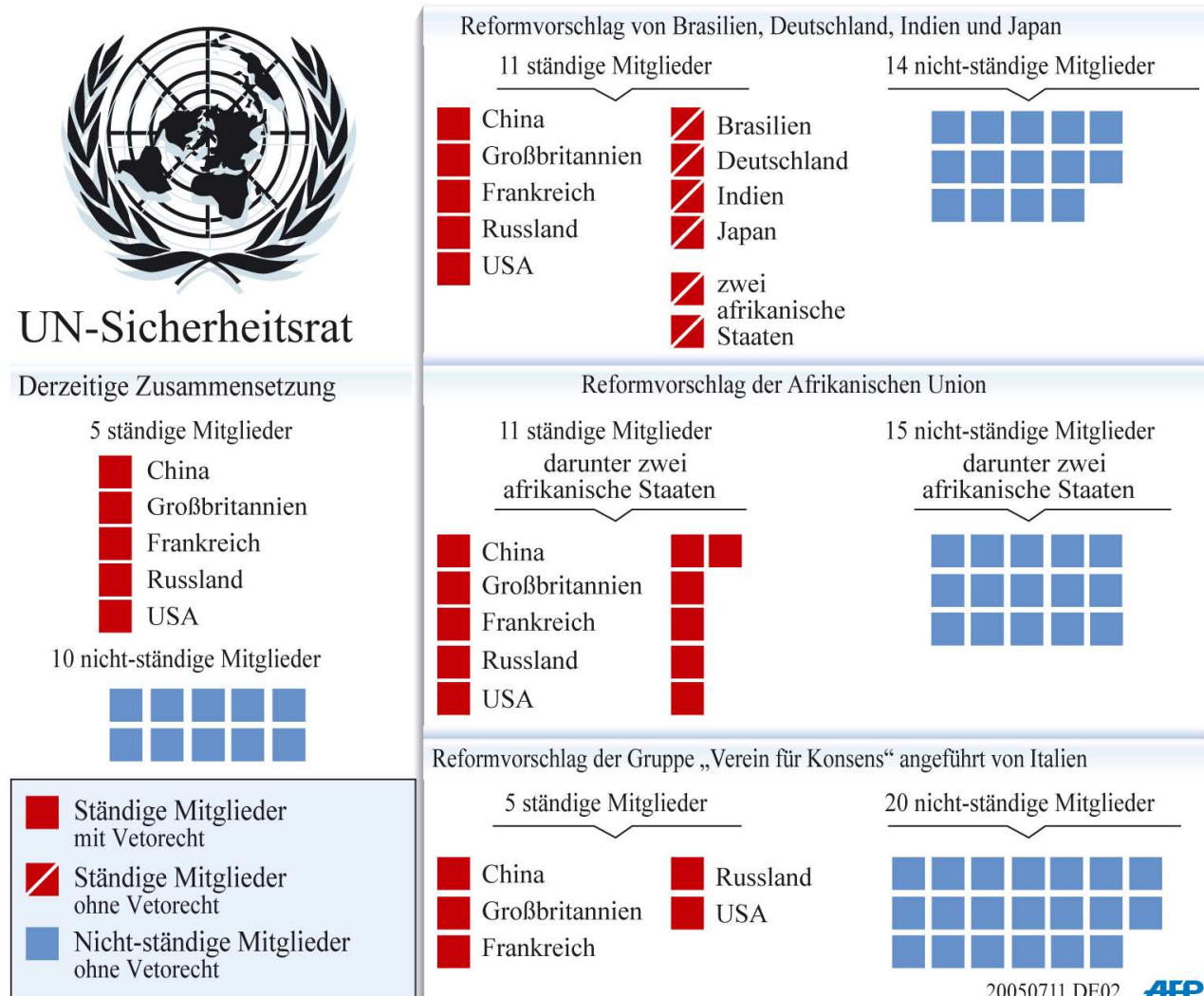
Tabelle 8:
MILITARY AND CIVILIAN POLICE CONTRIBUTIONS TO UN OPERATIONS
(31.08.05)/ "TOP-10"

Staat	Personenzahl
1. Pakistan	9.881
2. Bangladesh	8.812
3. Indien	6.321
4. Nepal	3.565
5. Äthiopien	3.424
6. Ghana	3.320
7. Nigeria	3.175
8. Jordanien	2.791
9. Uruguay	2.435
10. Südafrika	2.320
36. Deutschland	290

Quelle: United Nations Peacekeeping, online:
<http://www.un.org/Depts/dpko/dpko/contributors> (15.09.05).

ANHANG C:

Schaubild 1: Vorliegende Resolutionsentwürfe zur Reform des Sicherheitsrat





Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
6. Juli 2005

Original: Englisch

Neunundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 53

Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Afghanistan, Belgien, Bhutan, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Island, Indien, Japan, Kiribati, Lettland, Malediven, Nauru, Palau, Paraguay, Polen, Portugal, Salomonen, Tschechische Republik, Tuvalu und Ukraine: Resolutionsentwurf

Reform des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/26 vom 3. Dezember 1993 und 53/30 vom 1. Dezember 1998,

in Anerkennung der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung der in der Charta festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung in Angelegenheiten, welche die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen,

unter Hinweis auf Artikel 15 (1) der Charta sowie in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung,

feststellend, dass die Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit und Legitimität der Arbeit des Sicherheitsrats durch seinen verbesserten repräsentativen Charakter und seine bessere Fähigkeit zur Erfüllung seiner Hauptverantwortung und zur Wahrnehmung seiner Pflichten in Namen aller Mitglieder erhöht werden wird,

in Bestätigung der Ziele und Grundsätze der Charta und unter Hinweis darauf, dass sich jeder Mitgliedstaat nach Artikel 2 (5) der Charta verpflichtet, "den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift", zu leisten,

betonend, dass die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine besondere Verantwortung dafür tragen, sowohl die Grundsätze der Charta hochzuhalten als auch die von der Organisation ergriffenen Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit uneingeschränkt zu unterstützen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, aktualisiert durch die Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003, über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten auf vielerlei Weise zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können, sowie unterstreichend, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats unter gebührender Berücksichtigung der verschiedenen von ihnen geleisteten Beiträge zu diesem Zweck sowie ferner der ausgewogenen geografischen Verteilung, wie in Artikel 23 (1) der Charta festgestellt, und ihres nachweislichen Bekenntnisses zu den internationalen Normen und ihrer Einhaltung dieser Normen gewählt werden sollen,

sowie in der Erkenntnis, dass Sicherheit und Entwicklung miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken und dass die Entwicklung eine unabdingbare Grundlage der kollektiven Sicherheit ist,

mit dem Ziel, die Mitgliedschaft im Sicherheitsrat auszuweiten, um den Realitäten der heutigen Welt besser Rechnung zu tragen, und so ein Gleichgewicht von Kräften zu schaffen, das dazu in der Lage ist, die Offenheit des Rates für die Auffassungen und Bedürfnisse aller Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu erhöhen sowie sicherzustellen, dass verbesserte Arbeitsmethoden beschlossen werden,

in Anerkennung der Anstrengungen des Sicherheitsrats, seine Arbeitsmethoden zu verbessern,

mit Dank und Anerkennung für die Anstrengungen der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen, die im Januar 1994 ihre Arbeit aufnahm,

insbesondere in dem Bestreben, die Transparenz des Sicherheitsrats zu erhöhen und für eine größere Mitwirkung der Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, an seiner Arbeit zu sorgen,

ingedenk der von den Staats- und Regierungschefs angenommenen Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹, in der sie im Hinblick auf die Reform des Sicherheitsrats beschlossen, verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung einer umfassenden Reform des Sicherheitsrats unter allen Aspekten zu unternehmen,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle"², insbesondere der Empfehlung, vor dem Gipfel der Generalversammlung im September 2005 einen Beschluss zur Reform des Sicherheitsrats zu fassen,

Größe und Zusammensetzung

1. *beschließt*,

a) die Zahl der Mitglieder des Sicherheitsrats durch die Hinzufügung von sechs ständigen und vier nichtständigen Mitgliedern von fünfzehn auf fünfundzwanzig zu erhöhen;

¹ Resolution 55/2 vom 8. September 2000.

² A/59/2005.

b) die sechs neuen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach dem folgenden Muster zu wählen:

- i) zwei aus den afrikanischen Staaten;
- ii) zwei aus den asiatischen Staaten;
- iii) eines aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten;
- iv) eines aus den westeuropäischen und anderen Staaten;

c) die vier neuen nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach dem folgenden Muster zu wählen:

- i) eines aus den afrikanischen Staaten;
- ii) eines aus den asiatischen Staaten;
- iii) eines aus den osteuropäischen Staaten;
- iv) eines aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten;

Verfahren zur Wahl der neuen ständigen Mitglieder

2. *bittet* interessierte Staaten, die Mitglieder der Generalversammlung von ihrer Bereitschaft zu unterrichten, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats zu übernehmen, und dem Präsidenten der Generalversammlung innerhalb einer Woche nach der Verabschiedung dieser Resolution ihre Kandidatur zu unterbreiten;

3. *beschließt*,

a) so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Verabschiedung dieser Resolution, in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung die Staaten zu benennen, die nach dem in Ziffer 1 b) beschriebenen Muster gewählt werden, um die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats wahrzunehmen, wobei für den Fall, dass die Zahl der Staaten, die die erforderliche Mehrheit erhalten haben, niedriger ist als die Zahl der vorgesehenen ständigen Sitze, neue Wahlgänge für die verbleibenden Sitze abgehalten werden, so lange, bis sechs Staaten die erforderliche Mehrheit für die Besetzung der sechs Sitze erreicht haben;

b) dass nur nach Ziffer 2 registrierte Kandidaten wählbar sind;

c) dass das Datum für die Wahl der neuen ständigen Mitglieder nach Ziffer 3 a) vom Präsidenten der Generalversammlung festzusetzen ist;

4. *beschließt*, unbeschadet der Ziffer 3, auf die Wahl der neuen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats die Geschäftsordnung der Generalversammlung anzuwenden;

Veto

5. *beschließt*,

a) dass die neuen ständigen Mitglieder dieselben Verantwortlichkeiten und Pflichten wie die derzeitigen ständigen Mitglieder haben sollen;

b) dass die neuen ständigen Mitglieder das Vetorecht so lange nicht ausüben werden, bis über die Frage der Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder im Rahmen der nach Ziffer 7 vorgesehenen Revision entschieden worden ist;

Änderung der Charta der Vereinten Nationen und Revision

6. *beschließt,*

a) dass spätestens zwei Wochen nach der Benennung der zu neuen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats gewählten Staaten im Einklang mit Artikel 108 der Charta eine Resolution mit den sich aus den Beschlüssen in den Ziffern 1 und 3 ergebenden Änderungen der Charta zur frühestmöglichen Verabschiedung vorgelegt wird;

b) dass diese Resolution Änderungen der Artikel 27 (2) und (3), 108 sowie 109 (1) und (2) der Charta beinhalten wird, die vorsehen, dass Beschlüsse der Zustimmung von 14 der 25 Mitglieder des Sicherheitsrats bedürfen, und die im Einklang mit Ziffer 5 b) dem Umstand Rechnung tragen, dass über die Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder nicht entschieden worden ist;

7. *beschließt außerdem,* die durch die Änderungen nach Ziffer 6 geschaffene Situation fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungen zu überprüfen;

Arbeitsmethoden

8. *fordert* den Sicherheitsrat *nachdrücklich auf,* die folgenden Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz, Inklusivität und Legitimität seiner Arbeit zu ergreifen, um die Unterstützung und das Verständnis für seine Beschlüsse durch die Mitglieder der Organisation zu stärken und so die Wirksamkeit des Rates zu steigern:

a) in der Regel öffentliche Sitzungen abzuhalten, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen stehen. Ausnahmsweise kann der Sicherheitsrat beschließen, in nichtöffentlicher Sitzung zusammenzutreten;

b) die Artikel 31 und 32 der Charta umzusetzen, indem er Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, regelmäßig konsultiert, insbesondere Mitglieder der Vereinten Nationen, deren Interessen in der vom Rat behandelten Sachfrage besonders betroffen sind;

c) Nichtmitgliedern Zugang zu den Nebenorganen des Rates zu gewähren, gegebenenfalls einschließlich des Rechts auf Mitwirkung;

d) Entwürfe von Resolutionen und von Erklärungen des Präsidenten sowie andere Dokumentenentwürfe, die bei informellen Konsultationen des Ratsplenums im Hinblick auf ein Tätigwerden zu seinen Tagesordnungspunkten vorgelegt werden, Nichtmitgliedern zur Verfügung zu stellen, sobald diese Dokumente vorgelegt werden, beziehungsweise auch früher, wenn der Urheber des Entwurfs dies genehmigt;

e) häufige, rechtzeitige und qualitätsvolle Unterrichtungen für Nichtmitglieder über die im Sicherheitsrat und seinen Nebenorganen erörterten Angelegenheiten abzuhalten, einschließlich Unterrichtungen über seine Ad-hoc-Missionen, über deren Aufgabenstellung und über die von diesen Missionen gewonnenen Erkenntnisse;

f) regelmäßige und rechtzeitige Konsultationen mit truppenstellenden Ländern und Ländern, die Beiträge zahlen, sowie mit anderen Ländern abzuhalten, die von einem Friedenssicherungseinsatz direkt berührt oder betroffen sind, soweit angezeigt, vor und während des Entscheidungsprozesses über die Einrichtung, Durchführung, Überprüfung

und Beendigung von Friedenssicherungseinsätzen, einschließlich der Verlängerung und Änderung von Mandaten, sowie über konkrete operative Fragen;

g) regelmäßige Konsultationen mit den Präsidenten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats abzuhalten;

h) bei der Vorlage des Jahresberichts an die Generalversammlung eine detaillierte sachbezogene und umfassende Bewertung der Arbeit des Rates nach den Artikeln 15 (1) und 24 (3) der Charta abzugeben;

i) erforderlichenfalls Sonderberichte an die Generalversammlung nach Artikel 24 (3) der Charta zur Prüfung durch die Versammlung im Einklang mit Artikel 15 (1) der Charta vorzulegen.



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
14. Juli 2005

Deutsch
Original: Englisch

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 53

Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Botsuana, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Tschad, Uganda und Vereinigte Republik Tansania:
Resolutionsentwurf

Reform des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

anerkennend, dass die internationale Gemeinschaft Vorschläge zur Reform der Vereinten Nationen begrüßt hat, die in dem Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel "Eine sicherere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung"¹ und in dem Bericht des Generalsekretärs "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle"² enthalten sind,

im Bewusstsein der positiven Reaktionen verschiedener Regionen, Gruppen und Einzelstaaten auf die in den beiden Berichten enthaltenen Vorschläge, die in dem Entwurf des Ergebnisdokuments für die für September 2005 anberaumte Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene³ festgehalten sind, das vom Versammlungspräsidenten im Juni 2005 herausgegeben wurde,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen afrikanischen Position zu der vorgeschlagenen Reform der Vereinten Nationen, die im Konsens von Ezulwini enthalten ist,

¹ Siehe A/59/565.

² A/59/2005 und Add.1 und 2.

³ Unter http://www.un.org/ga/president/59/draft_outcome.htm im Internet verfügbar.

in der Überzeugung, dass die drei Kategorien der Freiheit, nämlich die Freiheit von Not, die Freiheit von Furcht und die Freiheit, in Würde zu leben, für die Entwicklungsländer wie für die entwickelten Länder von entscheidender Bedeutung und für den Frieden und die Stabilität in der Welt unverzichtbar sind,

in dem Bewusstsein, dass die Weltgemeinschaft diese Freiheiten nur dann fördern und schützen kann, wenn das heutige System der Vereinten Nationen wirksam geleitet wird,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, um die Effizienz der Organisation zu erhöhen, insbesondere diejenige ihrer Hauptorgane und vor allem der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

in Betonung der Notwendigkeit, die Generalversammlung so zu stärken, dass sie ihre Funktion als das wichtigste beratende und repräsentive Organ der Vereinten Nationen wirksam wahrnehmen kann,

in Kenntnis der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen,

in Betonung der Notwendigkeit, die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zu der so überaus wichtigen Frage der Reform des Sicherheitsrats zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Gedanken in die Tat umzusetzen, die im Laufe der Jahre Gegenstand mehrerer Aussprachen waren,

anerkennend, dass der Sicherheitsrat den Realitäten der heutigen Welt Rechnung tragen und offener für die Bestrebungen aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sein muss, eingedenk der unleugbaren Tatsache, dass der größte Teil Afrikas bei der Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 nicht vertreten war und dass Afrika demzufolge bis heute der einzige Kontinent ohne einen ständigen Sitz im Rat ist, dem für Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zuständigen Hauptorgan der Vereinten Nationen,

eingedenk der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Afrika ebenso wie alle anderen Weltregionen wirksam im Sicherheitsrat vertreten ist,

sowie eingedenk der Notwendigkeit, alle Weltregionen voll in die Tätigkeit der Vereinten Nationen einzubeziehen und sich ihrer Unterstützung im Dienste des Fortschritts der Menschheit zu versichern,

fasst den Beschluss,

a) die Anzahl der ständigen wie der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats zu erhöhen und seine Arbeitsmethoden zu verbessern;

b) den neuen ständigen Mitgliedern dieselben Vorrechte einzuräumen wie den derzeitigen ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vetorechts;

c) Afrika zwei ständige und fünf nichtständige Sitze im Sicherheitsrat zu gewähren, die Zahl der Ratsmitglieder von fünfzehn auf sechsundzwanzig zu erhöhen und die elf zusätzlichen Sitze wie folgt zu verteilen:

i) zwei ständige und zwei nichtständige Sitze für afrikanische Staaten;

ii) zwei ständige Sitze und ein nichtständiger Sitz für asiatische Staaten;

iii) ein nichtständiger Sitz für osteuropäische Staaten;

- iv) ein ständiger und ein nichtständiger Sitz für lateinamerikanische und karibische Staaten;
- v) ein ständiger Sitz für westeuropäische und sonstige Staaten;
- d) die Charta der Vereinten Nationen entsprechend zu ändern.



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
21. Juli 2005

Deutsch
Original: Englisch

Neunundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 53

Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Argentinien, Costa Rica, Italien, Kanada, Kolumbien, Malta, Mexiko, Pakistan, Republik Korea, San Marino, Spanien und Türkei: Resolutionsentwurf

Reform des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1991 A (XVIII) vom 17. Dezember 1963, mit der sie beschloss, auf Grund der Zunahme der Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen seit 1945 die Charta der Vereinten Nationen zu ändern und die Zahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats von sechs auf zehn zu erhöhen,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Berichten der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen, die mit ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 eingesetzt wurde,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats zu verbessern, ausgehend von den verschiedenen innerhalb der Offenen Arbeitsgruppe erörterten Fragen, insbesondere der Frage der Transparenz der Beschlussfassung, der Rechenschaftspflicht, fairerer Mitwirkungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten, des besseren Zugangs aller Mitgliedstaaten zu Informationen sowie von Einschränkungen des Vetorechts im Hinblick auf seine schließliche Abschaffung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000¹ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle"², insbesondere von der darin enthaltenen Feststellung, dass Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte miteinander verflochten sind, und bekräftigend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, nur verwirklicht werden können, wenn die in dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz

¹ Siehe Resolution 55/2.

² A/59/2005.

über Entwicklungsfinanzierung³ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁴ enthaltenen Mandate sowie andere Zusagen im Entwicklungsbereich vollständig erfüllt werden,

eingedenk dessen, dass die Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt und dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung seiner Pflichten im Namen der Mitglieder der Vereinten Nationen handelt,

sowie eingedenk der Wichtigkeit, das institutionelle Gleichgewicht und die institutionellen Beziehungen zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen der umfassenden Reform der Vereinten Nationen zu stärken,

im Hinblick darauf, dass gemeinsame Anstrengungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats erforderlich sind, um auf integrierte und konstruktive Weise Lösungen für globale Probleme und Bedrohungen zu erreichen,

in der Erwägung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Sicherheitsrats unausgewogen und ungleichgewichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die Realitäten der heutigen Welt, insbesondere die seit 1963 verzeichnete erhebliche Zunahme der Zahl der Entwicklungsländer unter den Mitgliedern, eine Erhöhung der Zahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats erfordern, um fairere Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Mitgliedstaaten zu gewährleisten,

bekräftigend, dass jede Erweiterung des Sicherheitsrats dazu führen soll, dass er demokratischer, auf ausgewogenere Weise repräsentativ, transparenter, wirksamer und rechenenschaftspflichtiger wird,

in der Überzeugung, dass regelmäßige Wahlen und Wiederwahlen das beste Mittel sind, um echte Rechenschaftspflicht zu fördern und eine häufige Rotation sowie eine faire und ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten im Sicherheitsrat zu ermöglichen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/30 vom 23. November 1998,

anerkennend, wie wichtig es ist, in allen bedeutenden Fragen, einschließlich der Reform des Sicherheitsrats, möglichst breite Einigkeit zu erzielen, wie in Resolution 59/291 vom 15. April 2005 beschlossen,

unter Hinweis auf Artikel 108 der Charta der Vereinten Nationen,

Änderungen des Artikels 23

1. *beschließt*, dass der Sicherheitsrat zusätzlich zu den in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten fünf ständigen Mitgliedern aus zwanzig gewählten Mitgliedern der Vereinten Nationen besteht, die dem Sicherheitsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren angehören, im Einklang mit den Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 3 und 5;

³ Siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴ *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

2. *beschließt* daher, die nachstehenden Änderungen der Charta zu verabschieden und sie den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Ratifikation vorzulegen;

3. *beschließt*, dass Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen folgendermaßen lauten wird:

"1. Der Sicherheitsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern der Vereinten Nationen. Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Volksrepublik China sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrats. Die Generalversammlung wählt zwanzig weitere Mitglieder der Vereinten Nationen zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats; hierbei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen: in erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation sowie ferner eine angemessene geografische Verteilung der Sitze.

2. Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats werden für zwei Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder, die nach Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Sicherheitsrats von fünfzehn auf fünfundzwanzig stattfindet, bleiben fünf der ausscheidenden Mitglieder ein weiteres Jahr im Amt. Nichtständige Mitglieder können unmittelbar wiedergewählt werden, sofern ihre jeweilige geografische Gruppe dies beschließt."

Verteilung der Sitze

4. *beschließt*, dass zur Durchführung der Ziffer 3 die zwanzig nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach dem folgenden Muster gewählt werden: sechs aus den afrikanischen Staaten, fünf aus den asiatischen Staaten, vier aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten, drei aus den westeuropäischen und anderen Staaten und zwei aus den osteuropäischen Staaten;

Beschränkung der Wiederwahl und Rolle der geografischen Gruppen

5. *empfiehlt*, dass jede der fünf bestehenden geografischen Gruppen, die in Ziffer 4 genannt werden, Vereinbarungen zwischen ihren Mitgliedern beschließt, die für die der Gruppe zugewiesenen Sitze die Wiederwahl oder Rotation ihrer Mitglieder regeln; diese Vereinbarungen regeln gegebenenfalls auch eine faire Vertretung der Subregionen;

Erforderliche Mehrheit für Beschlüsse des Sicherheitsrats

6. *beschließt*, außerdem Artikel 27 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 109 Absatz 1 der Charta dahin gehend zu ändern, dass die Zustimmung von fünfzehn der fünfundzwanzig Mitglieder des Sicherheitsrats erforderlich ist⁵;

Arbeitsmethoden

7. *fordert* eine Verbesserung der Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats in einer Weise, die transparent ist, alle Seiten einschließt und der Rechenschaftspflicht Genüge tut, insbesondere

a) Zurückhaltung beim Gebrauch des Vetos;

⁵ Was Artikel 27 Absatz 3 betrifft, so wird das Erfordernis der Zustimmung der ständigen Mitglieder nicht geändert.

b) Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz bei der Beschlussfassung, der Rechenschaftspflicht für die Aufgabenwahrnehmung und des Zugangs zu Informationen, einschließlich öffentlicher Unterrichtungen und der Interaktion mit allen interessierten Parteien;

c) Konsultationen, Zusammenarbeit und einen angemessenen Informationsaustausch mit der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat;

d) Zugang und bessere Mitwirkung der Staaten, die nicht Mitglied des Sicherheitsrats sind, bei der Arbeit des Sicherheitsrats;

e) Annahme und Verteilung einer endgültigen Geschäftsordnung;

8. *unterstreicht* zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 7 die Notwendigkeit, im Wege von Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten weitere Bestimmungen auszuarbeiten;

9. *fordert* ihre Offene Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen *nachdrücklich auf*, ihre Empfehlungen zu den Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats rasch fertigzustellen;

Ratifikation der Änderungen der Charta

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die vorstehenden Änderungen nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren bis September 2007 zu ratifizieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand des Inkrafttretens dieser Änderungen der Charta vorzulegen.
